







16.  
Schwedisches

# Kriegs-Recht/

Oder

Articuls=Brieff/

Des Durchleuchtigsten/ Großmächtigsten  
Fürstens vnd Herrns/

Herrns Gustaff Adolffs/  
der Reiche Schweden/ Gothen vnd Wen-  
den Königs / Großfürsten in Finland/ Hertzen  
zu Ehesten vnd Carelen/ Herrn zu In-  
germanlandt/ &c.

Sampt angeheffter General: vnd Obergerichts  
Ordnung/ vnd des General Auditors, wie auch General  
Gewaltigers/ &c. Ampt vnd Bestallungs Puncten.



Auß Befelch des Wolebden Bestrengen Herrn  
Bernhard Schaffeliskhi von Muckendell/ &c. Rittern/  
vnd Obristen/ &c. zu Ross vnd Fuß/ &c.

Gedruckt zu Heylbrunn / im 1632. Jahr.



1793

1793

1793

1793

1793

1793

1793

1793

1793



  
**Königlicher Majestät zu**  
**Schweden / Kriegs Articul-**  
**Brieff.**



Ir Gustaff Adolph von Got-  
 tes Gnaden / der Reiche Schweden  
 Gothen vnd Wenden König / Groß-  
 fürst in Finnlandt / Hertzog zu Ehe-  
 sten vnd Carelen / Herz zu Ingeman-  
 landt /c. Thun hiermit jedermännlichen  
 kundt vnd zu wissen / Nachdem bißhero die  
 Kriegs Disciplin vnd Ordnung / welche in  
 Vnsern Königreichē / bey Vnsrem Kriegs-  
 volck eingeführt vnd gebräuchlichen gewesen / in Abfall gerathen / vnd da-  
 gegen allerhandt Vnordnung / Vngehorsam vnd Widerschigkeit bey  
 den Soldaten erwachsen : Dahero dann zum öfftern mercklicher  
 Schade vnd grosse Niederlag / zu des Vaterlands euffersten Verderben  
 sich ereygnēt / vnd aber Wir reifflich erwogen / daß des Reichs Beschüt-  
 zung vnd Wohlfahrt ( nächst Gott ) auff ein / mit guten vnd tüchtigen Sol-  
 daten wolbesteltes Regiment vnd verfaßter Kriegsordnung bestehe.

Daß Wir darnach getrachtet / vnd vns beflissen / wie Ehr / Zu-  
 gend vnd Tapfferkeit / in der Kriegsleutte Gemühte vnd Herzen ge-  
 pflanzet / vnd dargegen Vneugend / Zaghaftigkeit / vnd allerhand Wi-  
 dersehungē / auch alles Vnheyl / theils durch güttliche Mittel / theils  
 durch ernstes Einsehen vnd Straffe abgeschaffet / vnd ein jeglicher in  
 A ij sonder-



sonderheit zu gebührendem Gehorsam / vnd rechtem Gebrauch vnd Übung seiner Waffnen / auch alle deme / was das Kriegswesen immer erfordern kan vnd mag / gewehnet / vnd im Fall der Noth desto freymühtiger erfunden werden / vnd damit ein jeder bey Zeiten vor seinem Vnglück gewarnet werde / auch da einer seiner Verbrechen nach zu straffen / sich nicht mit der Unwissenheit zu behelffen haben möge:

So haben Wir die vorigen Kriegs- Articul nicht allein mit Fleiß vbersehen / vnd was zum dienlichsten vnd bequemlichsten zu seyn erachtet / darauff nehmen / Sondern auch was sonst dem Kriegs Regiment ferzner am nuzlichsten vnd beständigsten / in Erfahrung gebracht werden können / zusammen ziehen / vnd in folgende Articulen verfassen lassen.

Wollen hierauff vnd gebieten / daß sie von allem Unserm Kriegsvolck / Reutern vnd Soldaten / In- oder Außländischen / so zu Unsern vnd der Kron Schweden Diensten gebraucht werden / vnd darauff geschworen / wol in acht genommen / mit fleiß observirt / auch denen selben in allen vnd jeden Puncten vnd Clausulen vnderthänigst vnd gehorsambst nachgelebet / in den sämtlichen Kriegs- Gerichten vnd Urtheilen zu jeder zeit ihre beständige Rechteskrafft haben / vnd mit der execution hiernach verfahren werden soll.



## Titulus. I.

Von der Gottesfurcht / vnd dem Heiligen  
Wort Gottes.

## Erster Articul.

**D**ennach alles Glück / Gedenyen vund Wolsahrt / von Gott dem Allmächtigen / als dem rechten Brunnquell alles guten herzühret / vnd Er allein von allen vnd jeden wahren Christen angeruffen / vnd wie Er sich in seinem Heiligen Wort geoffenbahret hat / geehret werden soll / so muß solches zuvörderist in allem Thun vund Vornemen zu jeder Zeit wol in acht genommen werden / vnd dagegen alle Abgötterey / ängstlichen verboten seyn : Der gestalt / daß nun vnd hinfüro kein falscher Anbeter / Abgötterer / Zauberer oder Wassenbeschwörer in vnserm Läger / Guarnisonen vnd Quatiren / vnder vnserm Kriegsvolcke gelitten : Sondern da einer betretten würde / welcher Abgötterey / oder falsche vund dem Wort Gottes zuwider erdachte Handlungen treibet / die Wassen vnd Wchren beschweret / mit Zauberey vnd so thanen Unchristlichen Wercken vund Fürnemmen umbgehet / auch auff vorbezeichnete Warnung vnd Vnderweisung nicht darvon abstehen / oder sich dessen enthalten wolte / mit deme soll nach Göttlichen vund Schwedischen Rechten procediret / vnd da wegen der Execution etwas Bedenckliches vorfallen würde / er des Lagers verwisen werden.

2.

Welcher Reuter oder Soldat Gottes Wort / es geschehe auff was Maß oder Weiß / bey dem Trunck / oder mit nüchterem Munde / verachtet / darvon lästerlich vnd spöttisch redet / vnd dessen mit zweien Zeugen vberwisen würde / der soll ohn alle Gnade / am Leben gestrafft werden.

3.

Machet jemandt ein Affenspiel oder Stockerey von dem Gottesdienste /

A iij

dienste /



dienste/wie auch von den Hoch N. Sacramenten/ vnd würde drüber betreten/der soll für das Consistorium Ecclesiasticum, oder Geistliche Kriegsgericht gestellet / vnd da die Herren Consistoriales befinden vnd erkennen werden/ daß es hönische vnd spöttische Wort/so mit Göttlicher Verachtung vnd Blasphemien vermänget gewesen/ Soll der Schuldige nach ihrem Iudicio vnd Gutachten zum Schwerdt verurtheilet / vnd darauff die Execution ohn alle Gnad an ihme volnstreckt werden.

4.

Da aber des Spöters Wort keine Lasterung vnd nur auß vnbedacht vnd Leichtfertigkeit hergestossen wäre / geschichts zum ersten vnd andernmahl / soll er vierzehn Tag lang in die Eysen geschlagen/vnd dem Hospital vder vnsern Bresthafften Soldaten vnter vnserer Armee zur Unterhaltung/ einen halben Monat Sold zur Busse geben/zum dritten mahl aber soll er archibufiret werden.

5.

Alle Mißbräuch des heiligen Namens Gottes / es sey mit Fluchen/ Schweren/ Lügen vnd Trügen/ soll gänzlich verbotten seyn / da aber einer ergriffen/vnd daß ers auß vber eilender Hastigkeit oder Amptszorn gethan/vberzeuget würde / der soll nach Gelegenheit vnd Würde seines Standss vnd Ampts / etwas zur Busse in der Armen Büchsen geben/ oder auch / wann der Gottesdienst gehalten würde / in sein Regiments Gegenwart gepfändet werden.

6.

Da fern aber einer leichtfertiger Weise / vnd auß Vorsatz / oder beym Trunck / den Namen Gottes schändtlich mißbrauchte / der soll nicht allein einen halben Monat Soldt dem Hospital oder francken Soldaten zur Busse verfallen seyn / sondern auch dem lieben Gott beym nächsten Gebett vnd so lang dasselbige wehret / ein öffentliche Abbit im Ring kniendt thun.

Titu-



## Titulus. I I.

## Vom Gottesdienst vnd Predigten.

7.

**D**Ammit auch eine wahre Gottesfurcht in der Krieges-  
Leuthe Herzen einwurckeln möge / So wollen vnd verordnen  
Wir hiermit / daß von allem Kriegsvolck täglich des Gottesdienstes mit  
Singen vnd Betten / Morgends vnd Abends im Lager abewartet / wie  
dann auch allezeit zu vorn ein Zeichen von des Feld-Marschalcken / oder  
des Lagers Commandeurs Trompetern / so wohl im Anfang / als am  
Ende des Gottesdienstes gegeben / vnd darauff als balden von allen Reut-  
ter Trompetern / vnd der Knecht Trommelschlägern geantwortet / auch  
von allen Priestern der Gottesdienst zugleich gehalten werden soll.

8.

Welcher Priester den Gottesdienst ohn gnugsame vnd erhebliche /  
auch beweisliche Ursachen vnd Ehehaffte versäumet / der soll jedesmahl  
einen halben Monat Soldt dem Hospital / oder Krancken vnd beschädig-  
ten Soldaten zu dero Curierung / zur Busse verfallen seyn.

9.

Welcher Soldat sich nicht zum Gottesdienste einstellt / der soll  
zum Ersten vnd andernmal / von seinem Rottmeister darumb gepfändet /  
zum drittenmahl aber da er dessen nicht genugsamb erhebliche vnd rechts-  
mässige ehehaffte zubescheinen / mit dem Halspeysen Tag vnd Nacht ge-  
strafft werden.

10.

Welcher Priester zu der Zeit / wann er den Gottesdienst halten  
soll / truncken befunden wird / der soll zum Ersten vnd andernmahl von  
des Feldts Consistorii verordneten darumb einen starcken Verweiß em-  
pfangen / vnd zur Mässigkeit ermahnet / zum drittinnmahl aber von dem  
Lager relegiret werden.

Auff



## II.

Auff alle gewöhnliche Feiertage/ wie auch die Sontag/ vnd dann da  
sichs leyden will/ auch nit vnmögliche Verhinderung/ so wol andere  
heylige Tag mit einfallen/ soll in der Wochen einmal geprediget/ vnd sol-  
ches nicht allein gleich den andern Gottesdiensten/ mit dem Trompeten-  
schall vnd Trommelschlag verkündiget/ sondern auch die Säumigen/ es  
sey Priester oder Soldat/ ebenmässig wañ sie ihrer Absenz halber nit ge-  
nugsame vnd gegründete Ursachen anzuzeigen wissen/ gestrafft werden.

## I2.

Alle Marcktetter vnd Schencker/ wann zur Predig ein Zeichen  
gegeben worden/ sollen ihre Buden also bald beschliessen/ vnd vnder weh-  
rendem Gottesdienste nit das geringste/ es sey Wein/ Bier/ Brandten-  
wein oder andere Sachen/ wie die Namen haben mögen/ käuffen oder  
verkäuffen/ welcher hierober ergriffen wird/ dessen Wahren vnd Güter/  
sollen nicht allein halb dem General Gewaltiger/ vnd die andere Helffte  
dem Hospital oder den Nothlydenden Kranken vnd Schwachen Sol-  
daten zum Behueff verfallen seyn/ sondern er soll auch noch darzu einen  
Tag mit dem Halspeysen gestrafft werden.

## I3.

Alles üppiges Leben/ wie auch Collationen vnd Gastereyen/ sollen  
vnder den Predigten eingestellt: Im gegen fall aber/ da einer betretten  
würde/ soll er vber die droben beynt 9. Articul ernannte Straff/ so er ein  
gemeiner Soldat/ zwey Runtstücke/ da er aber ein Befehlshaber we-  
re/ nach gelegenheit/ vff ehrlicher Biderleute Erkäntruß vff ein gewisses  
dem Hospital oder armen Soldaten zur Buß zugeben gestrafft werden.

## I4.

Wann vber alle vorgemelte Sachen sonst niemand klaget/ sollen  
die Priester selbst Ankläger seyn/ vnd die Delinquenten/ vor iren O-  
bersten vnd Rittmeister/ da es aber sie selbst/ oder di- jenigen betreffe/  
welche keinem Obersten oder Rittmeister vnderworffen s yn/ sollē sie die  
Schuldige vor dem Feldmarschallen oder des Klägers Commandeur  
verkla-



verklagen. Die dann vmb dergleichen Verbrecher/beklagte vnd schuldige befundene zur Straff zuziehen verpflichtet seyn sollen.

## Titulus. III.

## Vom Beruff vnd Ampt der Feldprediger.

15.

**A**lle Feldprediger/so sich bey vnser Armee auffhalten/sollen von den Bischoffen ordiniret / vnd den Regimentern zugeordnet/auch auffer den/hierin von de Obersten vnd Rittmeistern nichts vorgenommen werden.

16.

Vnd damit nun alle Capituls Sachen/nicht weniger im Felde / als sonst ordentlicher weise erkanndt / vnd darüber geurtheilt werden mögen/ So verordnen Wir hiermit in Vnserer Armee ein Consistorium Ecclesiasticum, darinnen Vnser ältester Hoff- vnd Feldprediger Praesident/die Regiments vñ Reuter Prediger aber seine Assessores ordinarij seyn sollen: Inmassen Wir dan ihnen auch alle Capituls-sachen zutractiren / zuschliessen/vnd dieselbige nach Göttlichen Rechten / vnd Christlich Evangelischen Ordnungen zuverabscheiden / Krafft dises plenipotenz vnd Vollmacht/gegeben vnd auffgetragen haben wollen/mit disem Anhang vnd Befelch / daß all das jenige/ was sie dergestalt/ verabhandlen vnd erkennen werden/vor kräftig vnd so gültig/ als wann es in ordinario Consistorio geschehen were/ gehalten werden solle.

17.

Kein Capitain oder Hauptman soll Macht haben/ ohne der Consistorialen vnd dessen Obersten wissen vnd willen / einen Prediger anzunehmen/vil weniger abzudancken/ am aller wenigsten aber seines Ampts zuentsetzen.

18.

Wärde aber ein Prediger in seiner Lehr vnd Leben/Gott- vnd ruchsloß/auch ergerlichen Wandels erfunden/vnd bey dem Consistorio durch den Obersten vnd Rittmeister selbst/ oder einem andern dessentwegen verklaget/vñ da sichs in Warheit also verhelte/von ermeltem Consistorio

B

erfunda



erkündiget/vnd erkant sey/der selbe soll alsdann/nach gelegenheit vnd der Sachen beschaffenheit seines priesterlichen Ampts vnd Diensts entsetzt werden.

19.

Da aber der Oberste oder Rittmeister entweder auß Versäumnuß/ oder umb Gunst willen zu klagen bedenden trüge / so soll es durch den geschehen/welcher den Prediger in solchem seinem ärgerlichen Handel vnd Verhalten betretten/würde aber solches auch verbleiben/vnd das Ergernuß also kundt bahr seyn/so soll das Consistorium denselben vor sich citiren/vnd der Präsident einen andern Priester verordnen/ der ihn anklage/vnd das Recht verfolge / damit also alle Ergernuß/so viel immer möglichen/verhütet vnd abgeschafft/ dagegen aber das gemeine Kriegsvolck durch der Priester gute Exempel in Lehr vnd Leben/ zur erbaren Gottesforcht angereiset/vnd gebessert werden mögen.

## Titulus IV.

Von Ih: Kön. May. Respect/auch dero Hohen vnd Nider Officirer Authoritet vnd Commando, vnd der Soldaten gebührenden allerunderthänigsten Gehorsam/ so sie dero selben/vnd denen respectivè zu leisten schuldig seyn.

20.

**D**amit nun sonst in einem vnd dem andern/das ganze Kriegs Regiment auff eine rechte weis vnd maß/mit Gebiten vnd Verbieten / gehorsamen / auch warnach sich ein jeder Officirer vnd Soldat eygentlich zurichten / wol fundirt seyn mögen: So sollen vor allen dingen / vnd als dem Haupte / die hohen vnd andere Officirer/ Reuter vnd Knechte/ auch ins gemein alle vnd jede / so in Unsern Diensten/vnd sich bey der Armee auffhalten/ getrew/ hold/ gehorsamb vnd gewertig seyn / Uns gebührlich respectiren vnd ehren / auch Unsern vnd der Armee Nutz vnd Wolfahrt befördern / dagegen aber allen Schaden vnd



vnd Nachtheil vorkommen / verhüten / vnd da sie etwas widriges vnd  
schädliches vermercken / solches nicht verhelen / sondern also fortan an-  
sagen.

## 21.

Nächst diesem sollen auch alle Officirer vnd Soldaten Unserm  
Feldmarschallen / oder dem jenigen / welchen Wir an seine statt zum Feld-  
Herrn verordnen werden / als Unsern Gesandten / vnd der Unser Person /  
wann Wir nit zur stelle seind / repräsentiret / ehren / veneriren / vnd dem-  
selben / so lang er in unsern Diensten ist / gehorsam seyn / sich auch demsel-  
ben in keinerley wege widersehen.

## 22.

Da sich aber jemand vnderstehen würde / denselben mit spöttlichen  
Worten / so nit die Ehre betreffen / sondern ihme sonst zur Verkleine-  
rung gereicheten / anzutasten / der soll mit Abbitte vor dem Kriegs Gerich-  
te / oder auch wol mit Gefängnuß vnd anderer Arbitratstraffe / nach be-  
schaffenheit der Worte vnd Standsperson beleyet vnd gestrafft werden.

## 23.

Würde sichs aber zutragen / dz einer Unsern Feldmarschallen / an  
Ehr vnd Redligkeit angreiffen / oder mit gewapffneter Hand sich im Zorn  
ihme wider setzen solte / köndte auch dessen genugsamb vberführet vnd v-  
berzeuget werdē / er habe ihm gleich am Leib Schaden zugefüget oder nit /  
der soll andern zum Aschem am Leben vnnachlässig gestrafft werden.

## 24.

Würde auch einer nur mit der Hand nach ihme schlagen / er erreiche  
ihn damit oder nicht / der soll dieselbe verwürcket vnd verlohren haben.

## 25.

Dergleichen Gehorsamb vnd Ehre / wie von dem Feld Marschallen  
gedacht / soll auch dem Feldherrn / Generalen vnd andern hohen Officia-  
ren / so wol dem Musterherrn / oder des Lagers Commandeuren geley-  
stet / vnd welche darwider handeln / auch sich mit Worten vnd Wercken  
widersezig erzeigen / mit ebenmäßiger Straffe beleyet werden.



26.

Da sich auch einer / er sey auch wer er wolle / Feind oder Freündt / Unsers oder Unsers Feld Marschallens oder Gouverners Schussbruffs vnd Salva Guardi gebrauchte / so soll der selbe Brieff in gebürlichem Respect gehalten / vnd da darwider von Unsern Officirern oder Soldaten etwas gewalthätiges verübet würde / der ungehorsame Verächter desselben an Leib vnd Leben gestrafft werden.

27.

Nicht weniger Respect vnd Gehorsamb sollen auch in Regimentern die Obersten / Obersten Leutenanten / Oberste Wachtmeister vnd Majorn / Rittmeistere / Capitän / Quartiermeistere / Fendriche / vnd Leutenante / bey ihren Reitern vnd Knechten haben / die darwider handeln / gleichmässiger Straffen / wie oben wegen des Feld Marschallens angezeigt / davon tragen.

28.

Würde sichs aber begeben / daß hohe vnd andere Officirer ihrem vnderhabendem Volek etwas Commandirten / so Unsere Dienste vnd ihre ämpter nicht angiengen / so soll es auff solchen fall vor die Regiments Kriegsräthe gebracht / vnd deren Abstraffung der Sachen beschaffenheit nach erkannt / auch gebührender massen exequiret werden.

29.

Mit den Vnder Officirern / als Feldweibeln / Sergenten / Führern / Furiern / Rüstmeistern / Corporal vnd Rottmeistern / soll es also gehalten werden / welche Reuter vnd Knecht dieselben schmähen / sich ihres Ampts Commando entgegen setzen / vnd sie mit der Faust zuschlagen bedrawen / auch dessen genugsamb oberwisen weren / die sollen die Fäuste verliehren vnd auß dem Lager verjaget / geschicht es aber im Felde / wann man gegen dem Feindt zeucht / oder in einem vesten Lager / so mit der Wacht besetzt ist / am Leben gestrafft werden.

30.

Dann ein solcher Officirer im Lager oder Felde verwundet würde / soll



de/soll der Thäter archibusiret / in Guarfisonen vnd Stätten aber / da ein jeder in seinem Quartier ist / oder sie auch wol zusammen gehen / soll es vor des Regiments Recht gebracht / vnd nach eingenommener der Sachen wahrer Beschaffenheit / willkürlich darüber erkandt werden.

31.

Gleich wie nun ein jeder/es sey Officirer/Reuter oder Soldat/seines Commandirers Gebott vnd Verbott/ so Amptshalber vnd zu Inse-rem vnd der Krone bestem geschicht/ zugehorsamen schuldig / also sollen sie auch allen von Trompetern / insonderheit öffentlich außgeblasenen / vnd den Trommenschlägern vmbgeschlagenen Verbotten / vnd Anordnungen gehorsamlich / vnd bey Vermeydung der darinnen außgetruckten vnd angekündigten Straff nachleben.

32.

Welcher Officirer/Reuter oder Fußknecht/ wider Verbott / wann dasselbe durch das Umschlagen vnd Außblasen/ oder sonst öffentlich promulgiret worden/ etwas kauffet oder verkauffet/dem sollen seine Güter confisciret / der aber so kaufft/seines Gelds verlurstig seyn/vnd gleichwol mit der Peen / so im Verbot begriffen/beleget werden. Worauff vnder anderen der GeneralGewaltiger gute achtung zugeben/vnd die Verbrecher zugebührender Straff zuziehen wissen wird.

Titulus. V.

## Vom Frevel vnd Entblössung des Degens.

33.

**W**elcher Reutter vnd Fußknecht/ in des Feld Marschalles/ oder Feldherrens gegenwart / es sey wo es wolle/ oder auch in Besatzung vnd desselben abwesenheit/seinen Degen entblösset/ der Meinung/damit Schaden zuthun/der soll die Hand verloren haben.

34.

Geschicht es aber sonst von einem in zornigem Muth / vnd im Felde vnter fliehenden Fähnlein in der Schlacht oder Zugordnung / der

B iij

soll



soll archibustirt/ zu der zeit aber/ da Krieges vñ Regiments Recht im Feldt-  
läger vñnd Garnisonen gehalten würde / nach Belegenheit der Sachen  
Umstände am Leben gestrafft werden.

35.

Vñd ins gemein/ welcher Officier/ Reutter vñd Fußknecht in Bes-  
stungen oder Lägern/ sein Gewehr nicht zu seiner Noth vñd Gegenwehr/  
sondern vil mehr zu offendirung außzeucht/ entblöset vñd zucket/ auch des-  
sen gnugsam vberführet würde / der soll mit vnnachlässiger Leibs vñd Le-  
bensstraff belegt werden : Welcher aber bey Nacht vñnd bey besetzter  
Wacht/ vil in die Steinhawen / vñnd auff freyer Strassen tumultuiren  
wird/ der soll mit dem Bassenlauffen gestrafft werden.

## Titulus. VI.

## Von allerhand Soldaten Arbeit.

36.

**E**rmer soll sich kein Soldat zu gut achten/ oder sich wei-  
ßgern/ daßjenige/ was ihme wegen vñders vñd vnser Armee Nutzen  
entweder mit Arbeiten / in Bestungen vñd Lägern/ oder sonst in ande-  
re Weg / wie das auch seyn mag / anbefohlen wird / fleissig zu verrichten /  
welcher aber vorseßlich vñnd muthwillig darwider handelt/ soll am Leben  
gestrafft werden.

37.

Die Wall- vñd Bestungs Gebäude/ oder was sonst im Läger zu  
arbeiten nöthig/ sollen die Befelchshaber mit allem Ernst forttreiben/ vñd  
die Soldaten darzu fleissig erfordern vñd anmahnen / damit keine Ver-  
hinderung vñnd Seumnus verursacht werde. Solte aber durch ihre  
Nachlässigkeit ein Schaden entstehen / so sollen sie vor Kriegs Recht ge-  
stellet/ vñd nach befindung die verdiente Straff vber sie schleunig ergehen  
vñd vollzogen werden. Da



38.

Da aber ein Soldat dergleichen Arbeit / wie angedeutet / auff beschehenes Commando versäumen / vnd nicht zu rechter Zeit darzu an bestimmbten Orth sich einstellen würde / der soll mit dem hülkerem Pferde / oder der Eysen gestrafft / oder auch wol nach Gelegenheit eine Zeitlang in Gefängnuß mit Wasser vnd Brodt gespeiset werden.

39.

Schwere / harte / vnd vnerträgliche Slaven Arbeit / so den Soldaten von ihren Obristen / Capitani / vnd auch vnder Offiern zu ihrem der Obristen Privat Nutz vnd Bestem angemuthet werden solte / soll gänzlich verbotten seyn / vnd die solches practicirn / vnd dardurch Uns oder der Armee Schaden zu ziehen / zu des Kriegs Rechten Urtheil vnd Abstraffung gestellet / die leichtere Arbeit aber / als Handreichen vnd dergleichen / so an die Soldaten begehret würde / vnd ohn grosse Beschwerde vnd Mühe geschehen können / mögen wol zugelassen werden / vnd seynd die Soldaten solche auff Erforderung zuleysten / schuldig.

## Titulus. VII.

## Von Alarm vnd Schildwacht.

40.

**E**s soll sich auch keiner vnderstehen im Läger oder Besatzungen Alarm zumachen / oder Musqueten / Pistolen / vnd andere Rohre nach dem Zapffenschlag bey besetzter Wacht abzuschießen / wann es die hohe Nothdurfft nicht erfordert / oder ihme in specie befohlen worden / wer darwider handelt / soll am Leben gestrafft werden.

41.

Wann zur Wacht umgeblasen vnd umgeschlagen / oder sonst genugsamb angedeutet worden / selbiger aber von den Soldaten versäumt / sollen die abwesende Versäumer / mit dem hülkern Pferde oder Eysen / mit Wasser vnd Brot gespeiset / nach der Sachen beschaffenheit gestrafft werden.

Es



42.

Es soll kein Rittmeister/Capitain oder Soldat/weder mit Worten noch Wercken/gegen dem Obristen Wachtmeister/oder der Wacht in ihrem Officio sich ungebührlichen erzeigen/wer darwider thut / der soll vor Kriegs-Recht gestellet / vnnnd nach der Sachen beschaffenheit gestraffet werden.

43.

Schlaffet einer auff der Schildtwacht/es sey in Vestungen oder im Feld/gehet auch wol zuvor/vnd ehe er abgelöset wird/ von derselben hinweg/oder trincket sich darbey so truncken/ daß er seine Wacht nicht bestellen kan/der soll archibusirt werden.

## Titulus VIII.

## Von Marschen vnd Zugordnung.

44.

**S**obald als umbgeschlagen/ oder umbgeblasen worden/ vnd man auffrucken will/soll ein jeder Reuter vnd Fußknecht/so zu seinem Fähnlein geschworen/bey demselben sich finden lassen/wer aber solches versäumet/oder ohne Vorwissen vnd Erlaubnuß seines Rittmeisters vnnnd Capitains zuruck bleibet / der soll mit den Eysen gestraffet werden.

45.

Da aber einer vber seine Abwesenheit meuteniren wolte / oder auch andern darzu Anlaß vnd Ursach geben thete/der vnd dieselben sollen das Leben verlohren haben.

46.

Kein gesunder Soldat soll sich weder im Zug noch im Läger / noch in Befahrung ligend/ außerhalb oder hinder dem Heerzug ohn richtigen Paßzettel von seinem Obersten / oder hohen Officirern vber ein Viertel Meilwegs finden lassen vnd verspäten/der drüber gefunden wird soll mit Gefängnuß belegt: Da er aber vber ein ganze Meilwegs dahinder oder darvon bliebe/soll er am Leben gestrafft werden: Die Wägen aber sollen sampt den Pferden vnd alle dem Gut/ so darauff geführet wird / confisciret/vnd halb Unserm Tisco/halb dem Stabe anheimb vnd verfallen seyn.



## Von Feldflüchtigen.

47.

**W**ird ein geworbener Reutter oder Fußknecht auß vnserm Dienst Feldflüchtig / weichet vnd rennet auch von seiner Fahne / also / daß er dieselbe nicht auff's eusserste vnd so lang / bis sie wider in ihr Gewahrsamb kommet / verthädiget / der soll am Leben gestrafft werden / da er aber immitteltst von jemanden verwundet / oder in der Flucht getödtet wird / soll dem Todtschläger nichts darumb geschehen / sondern schadlos gehalten werden.

48.

Welche Fahnen / Reuter oder Regiments Soldaten mit dem Feind zutreffen kommen / vnd ehe sie die Seitenwehren nicht mehr gebrauchen können / die Flucht nehmen / sollen vor dem Feld Marschallen vnd Obergerichte derohalben zu Rechte stehen.

49.

Würde aber in deme der Mangel bey den Befelchhabern gespüret / sollen dieselben dardurch nicht allein Ehrloß seyn / sondern auch darzu auß dem Läger gejaget werden.

50.

Befindet sichs nun / daß die Befelchshaber vnd gemeine Soldaten hierinnen zugleich mißhandelten / so soll es doch wegen der Befelchshabern bey voriger angedeuter Straffe verbleiben / von den gemeinen Soldaten aber / allezeit der zehende nach dem Loß auffgehendet / vnd mit den vbrigen also gebaret werden / daß dieselben ohne Fahnen zudienen / außserhalb dem Quartier zuligen / vnd das Läger / da es vnrein / zusäubern vnd zu reinigen angehalten / auch damit bis sie ihre Verbrechen durch Mannliche Thaten genugsamb gebüßet / verfahren / wo fern sie aber / vor dem General vnd Obergerichte beweisen würden / daß ihnen vor ire Person

E

son



son hierinnen keine Schuld zuzumessen / auff solchen Fall sollen sie ihrer Unschuld billich zugenießen haben.

§1.

Welcher vorm Feind zu erst die Flucht nimmet / der mag / wann er ergriffen vnangeklaget todt geschlagen / da er aber entkompt / zum Schelmen verurtheilet / darvor öffentlich außgeruffen / vnd angeschlagen / auch Bogelfrey gemacht werden.

§2.

Wann ganze Regimente vnd Fahnen gar Feldflüchtig vnd abtrünnig werden / sollen dieselben in sechs Wochen / dreymal nach einander für recht peremptoriè citiret, vnd ihnen sicher Geleyt ab vnd zuzuziehen / verstattet werden: Befindete sichs nun / als dann / daß sie wider Eyd vnd Pflicht gehandelt / so soll der Eydlose / er komme gleich zur stelle oder nicht / zum Schelmen verurtheilet vnd Bogelfrey gemacht / den andern aber / so sich für Gericht eingestellt vnd verantwortet haben / das Geleydte vnverbrüchlich gehalten / vnd auff freyen Füßen loß gelassen werden.

## Titulus. X.

## Vom Stürmen.

§3.

**W**elchen Befehlichhabere vnd gemeine Soldaten / wann Festungen oder Schanzen gestürmet werden / abe / ehe / vnd zuvor sie ihre Seiten Wehren gebraucht / oder mit dem Feinde ein treffen gethan / vnd von demselben niedergelegt worden / so sollen sie vor Gericht gestellet / von demselbigen die Gelegenheit des Stürmens erkündiget vnd geachtet / vnd darauff nach befindung / das Urtheil geschärffet / oder auch wol gelindert werden.

§4.

Ebenermassen soll es auch mit denen Fahnen / welche Feldschanzen / Batrien /



Batrien/vnd Reduten verlassen/ gehalten werden/es were dann/ daß ein jeder drey Stürm außgestanden/vnd keine Entfagung bekommen/ auch Todesgefahr fürhanden gewesen.

## Titulus XI.

## Von Capitulation vnd Accord mit dem Feindt.

55.

**W**elches Regiment oder Fahnen ohne Vnsere oder des Feld-Marschalls Vorbewußt vnd Befelch / mit dem Feind in einen Tractat oder Handel sich einlasset / vnd die Befelchshaber daran schuldig seyn/ so sollen dieselben an Ehr vnd Gut/ so auch am Leben gestraffet/von den gemeinen Soldaten aber/ allezeit der zehēde nach dem Loß gehencket/vnd mit den andern procedirt werden/wie droben bey dem 49 Articul angedeutet worden / es köndten sich dann etliche genubfamb entschuldigen / daß sie sich dessen nicht theilhaftig gemachet / sondern mit ernst darwider geredet / auff solchen Fall werden sie billich schadlos gehalten/vnd hetten es zu genießen / wann etwa Gelegenheit zu dero beförderung vorfallen würde.

56.

Da aber ein solcher Missethäter nicht zuerlangen/noch zur stelle gebracht were / der soll gleich einem Feldflüchtigen gestrafft / vnd seine Güter confisciret werden.

## Titulus. XII.

## Von Auffgebung der Bestungen.

57.

**W**ann eine Bestung dem Feind außser hoher Noth außgegeben würde / so sollen die Gubernatorn vnd Befelchshaber derselben/am Leben gestrafft werden. Die gemeinen Soldaten  
E ij aber/



aber/ohne Fahnen auffer dem Leger dienen/vnd dasselbige reinigen/ biß daß sie ihre Verbrechen mit mannlichen Thaten ergänzet haben.

§ 8.

Da aber das gemeine Kriegsvolck / die Gubernatorn / Bestungen auffzugeben zwingen thut/ so sollen alle die einē Befelch bedienet / in gleichem am Leben gestraffet/ von den andern aber / so in solchem Zwang mit eingewilliget/allzeit der zehende Mann nach dem Loß auffgehungen/vnd die vbrigen mit der Straff/so den Feldflüchtigē angesetzet/beleget werde.

§ 9.

Vnd damit die Ursachen / zu welcher Zeit vnd Gelegenheit / ein Befelchshaber vnd Soldat/eine Bestung vnd ehe nicht auffzugeben/vor entschuldiget gehalten werden solle / hierbey exprimirt vnd fundt gemacht werden/so muß zu erst vnd für allen dingen die eufferste Hungersnot/ also daß nicht das geringste mehr vbrig / davon ein Mensch zuleben vermöchte/ für Augen gestellet vnd erweisen werden. Zum andern/soll demonstirt werden/ daß die Soldaten keine Entsetzung zuhoffen gehabt / vnd sie Wehrloß gemacht worden. Vnd dann zum dritten / wann gewiß nichts anders zuvermuthen gewesen / als daß die Bestung gleichwol in kurzer Zeit dem Feinde / mit des ganzen Kriegsvolcks Erlegung vnd Abgang in die Händ gerathen müssen.

Als dann vnd wann solche Ursachen von dem Feld-Marschallen/ oder von dem an seine statt verordneten/zu sambt den Besizern woleraminirt/mit fleiß erwogen/vnd warhafftig also befunden worden. So sollen die Befelchshaber vnd Soldaten dessen zugenieffen haben / vnd darauff loß gesprochen/ vnd schadloß erkandt werden/ im widrigen aber bey der angedeuteten Straff gänzlich verbleiben.

### Titulus. XIII.

Von Verrähterey vnd mit dem Feindt gepflogener Gemein/vnd Kundtschafft.

Welcher



60.

**W**elcher Befelchshaber vnd Soldat dem Feinde einige Kundtschafft/ Zeichen oder Andeutung/ es sey auff was maß vnd weiß es wolle / gibet / oder mit demselben ohne Unser des Feld Marschallens oder Gubernatorn Vorbewust vnd Befelch im Feld Sprache helt / oder auch wol mit ihme Brieff vnd Botschafft wechselt / der soll vnnachlässig am Leben gestrafft werden.

61.

Da auch ein Befelchshaber / Soldat oder jemand anders / dem Feind die Losung offenbaret / soll in gleichem am Leben gestrafft werden.

62.

Wie dann auch zu dem Ende in Unser Armee kein Roth / als von des Feindes Farb vnd Liberer Feldzeichen/ von den Officirern vnd Soldaten getragen oder gebrauchet werden soll.

63.

Welcher Soldat zum Feind gar vberlaufft / dessen Namen soll an Galgen geschlagen/ vnd da er erwischet / am Leben gestrafft werden.

64.

Wann die Befelchshaber vnd Soldaten ohne Rittmeisters vñ Capitains Vorbewust vñ Verordnung ein verdächtige Zusammenkunfft halten/ darumb sollen die Officirer am Leben / die andern aber gleich denen/ welche ein Bestung auffgeben helfen/ ohne Ansehen gestrafft werdē/ darbey dann auch dises wol in acht zunehmen/ daß kein Rittmeister noch Capitain einige Zusammenkunfft/ es geschehe auch gleich vnder was Prætext es wolle/ verstaten solle/ er were dan gemeint zur Sache selber zuantworten.

Titulus. XIV.

## Von Meuterey vnd Galgen oder Rauffen.

65.

**W**elche Regimenter oder Fahnen zu meuteniren anfangen/ dessen Anstifter soll erkundiget / vnd nicht allein er vor seine

E iij

Person



Person / sondern auch alle die ihm beygepflichtet vnd geholffen / am Leben gestrafft werden.

66.

Mit gleicher Peen sollen auch die vnder den Regimentern / vnd Fahnen beleyet werden / welche wann die Keye an sie kommet / daß man mit dem Feinde treffen / oder auch stürmen soll / nicht fort wollen / sondern entweder auß Muthwillig- Hartneckig- vnd Widersessigkeit / oder auß Furcht vnd Schrecken stille stehen / oder wol gar die Flucht nehmen.

67.

Im Leger / Stätten / vnd Bestungen soll kein Kauffen oder Balgen verstatet vnd zugelassen / sondern / da einiger Zwispallt vnder den Soldaten vorfället / durch des Regimentes- Gerichte entschieden werden. Der so den andern zum Balgen auffordert / mag alsbalden vor Recht gestellt / vnd entweder zur Straffe condemnirt, oder nach gelegenheit der Sachen Umstände absolviret werden: Liessen aber Capitain / Leutenant vnd Corporalen solches zu / vnd verhinderten es nicht mit allem ernste / die sollen von ihren Aemptern abgesetzt / vnd ihnen auff's New vor gemeine Soldaten zudienen / auffgelegt werden / auch da Schaden darauff erfolget / nebenst den Verbrechern vor dem Regimentes- Gerichte darvor antworten / vnd dessen Entscheid erwarten.

68.

Trüge sichs zu / daß auch ein Befelchshaber oder Soldat mit dem andern in Zanck vnd Hader gerieth / vnd entweder seine Nation oder andere vmb Hülff anruffte / der soll am Leben / die Mithelffer aber / gleich den Neutmachern / wie droben vermeldet / gestrafft werden.

Titulus. XV.

## Von Nothzucht vnd Hurerey.

69.

**W**elcher einige Weibes Person alt oder jung nothzüchtiget / stupriret oder schändet / oder auch mit gewaltsamen Streichen



chen vnd Schlägen vberfället vnd nothdrenget / es sey in Freunds oder Feinds Landen/ vnd dessen vberwisen würde / der soll am Leben vns nachlässig gestrafft werden.

70.

Keine Huren sollen im Leger oder Guarnisonen geduldet werden/ da aber einer were / der die seinige bey sich zuhalten gemeinet / der soll sie ihme ehelich trawen lassen/ wie dann sonst einem jedern frey stehen soll/ sein Ehelich Weib bey sich zuhaben.

Titulus. XVI.

## Von Quartieren vnd Läger.

71.

**I**n jeder Befehlichhaber oder Soldat / soll sich an dem Quartier/ es sey im Läger oder Guarnison/ so ime von dem Quartiermeister verordnet ist/ begnügen lassen / vnd nicht für sich selbst andere Quartier einnehmen/ noch andern/ aufferhalb seines Quartiers Salva Guardiam anschreiben oder ertheilen: Würde sich aber einer hierwider setzen/ der soll gleicher gestalt/ als ein Meutmacher gestrafft werden.

72.

Der Soldat/ so seinen Wirth/ Wirthin oder dessen Gesind schläget/ stoffet/ vnd muthwill- oder vorseßlicher weiß plaget / vber die Gebühr beschweret vnd vergewalthätiget/ soll das erste mal drey Tag lang in Eysen geschlossen / vnd mit Wasser vnd Brot gespeiset / zum anderen mahl aber/ soll er dem Wirth oder Wirthin Abbitt thun/ auch hierauff mit dem Gassenlauffen gestrafft werden / da er aber am Leib Schaden zugefügt/ soll er auff Erkandnuß seines Regiments Gerichts / vnd nach des zugefügten Leibscha den beschaffenheit / entweder mit verlierung der Hand/ oder andern leiblicher Straffe belegen werden.

37.

Kein Reuter oder Fußknecht soll zum Läger oder Stätten anderswo auß vnd eingehen/ als durch die gewöhnliche Pforten vnd Gassen/ bey Leib vnd Lebens Straff.

Ticu-



## Titulus. XVII.

Von Verwarloß-Verseh- und Verpfändung der Wehr vnd  
Waffen / auch Kraut / Loth / Hacken / Picken / Schauffeln / vnd  
anderer Geretschafft.

74.

**W**ann ein Soldat sein Wehr vnd Waffen hinweg wirf-  
fet / oder im Felde verlässet / der soll nicht allein mit dem Gassen-  
lauffen gestrafft werden / sondern auch hernacher auß dem Läger  
sigen / dasselbige reinigen / vnd davon eher nicht befreyet werden / er habe  
dann solche Verbrechen durch mannliche Thaten ergänzet.

75.

Wird aber ein Reuter vnd Soldat sein Wehr vnd Waffen / auch  
Kraut vnd Loth / so wol Hacken / Picken / Schauffeln / vnd andere Gerets-  
schafft versehen / vnd verpfänden / verspilen / verkauffen / oder versauffen /  
der soll zum ersten vnd andernmahl / durch die Gassen lauffen / da er aber  
zum dritten mal widerkommet / am Leben gestrafft werden / inmassen daß  
auch derjenige / so angedeutete Sachen an sich Pfandsweiß bringet /  
kauffet / oder vffm Spiel gewinnet / er sey wer er wolle / dergleichen Straff  
darumb tragen vnd erleyden soll.

76.

Über dises vnd da einer sein Wehr vnd Waffen / muthwillig ver-  
derbet / entzwey brichet / oder sonsten Hacken / Picken / Spaten / wie auch  
andere Geretschafft vorseklich verwarloset / oder dieselben auch wol  
verschmiden lässet / der soll es verbessern vnd bezahlen / oder an seinem  
Solt ihme kürzen / vnd abrechnen lassen / zur Straffe aber mit Was-  
ser vnd Brodt auff eine Zeitlang / nach Gelegenheit der Sas-  
chen gespeiset / oder auch da es von nöthen / durch das  
Kriegs-Recht vber ihn ein sonderlich Straff-  
Urtheil gefället werden.

Titulus



Titulus XVIII.  
Von Brandt/ Raub vnd Diebstall.

77.

**E**iner soll sich in frembde Länder vnterstehen / in einer Statt oder Dorff/ vil weniger in Kirchen / Hospitalen / Schulen vnd Mühlen / Feuer anzulegen / wie auch Backöfen / oder einig Haus / so im Krieg dienstlich seyn kan / niederreißen / in gleiche Schmiedte Pflüge / oder andere Bawren Geredschafft verderben / wer darwider handelt / der soll als ein Mordtbrenner am Leben gestrafft werden.

78.

Deßgleichen soll auch kein Soldat in des Feindes Landen / es sey auch an welchem Orth oder Gebiete es wolle / ohne Vnsers oder des Feldmarschalckens außdrücklichen special Befehl / Feuer einwerffen / welcher darwider thut / der soll auff jetztgedachts vnsers Feldt Marschalckens Erkandnuß / so wol wegen des Schadens Versäumnuß vnd Nachtheils / so Vnsers des Feldt Marschalckens vnd des ganken Kriegswesens Vora haben verhindert / als auch des Vorthails vnd Nuzes halben / so der Feinde dardurch bekommen / mit Gefängnuß / oder auch wol nach der Sachen Beschaffenheit / an Leib vnd Leben gestraffet werden.

79.

Kein Officirer / Reutter vnd Fußknecht / soll einigen Menschen / er sey vnser Vnderthoner oder nicht / berauben / oder ihm etwas mit Gewalt abnehmen / es sey auff freyer Strassen / im Marchiren / durchs Land oder auch in Bestungen / Stätten / Dörffern vnd Lägern / bey Leib vnd Lebens Straffe.

80.

Sonsten wann einer in einem gemeinen Diebstal ergriffen vnd des sen oberwisen würde / der soll mit dem Gassenlauffen / oder auch wol nach Gelegenheit der Sachen Umbstände vnd Beschaffenheit am Leben gestrafft werden.

81.

Da aber einer in der Feind Land / außser Verlaubnuß / Pferdte /  
D  
Biehl/



Vieh/ vnd anders/ wie das Namen haben mag/ raubet vnd stilet/ wie auch denjenigen etwas abnimmet/ so dem Läger vnd Stätten allerley Proviand vnd Wahren zuführe/ ja wol dieselbe Wahren hinweg würffet/ oder sonst verderbet/ der soll vnnachlässlich am Leben gestrafft werden.

82.

Welcher denjenigen/ so durch die Wacht passiren / Holz oder anders abnimbt/ oder denselben Trantgelt abzwingt/ der soll nach Erkantnuß des Kriegsrechten gestrafft werden.

## Titulus. XIX.

Von Eroberung der Stätten/ Bestungen/  
Plätzen/ 11. vnd dero darinn befindlichen Beutten.

83.

**E**s soll fermer kein Soldat die Kirchen/ in Stätten oder Dörffern/ wie auch Hospital/ Pfriemden vnd andere dergleichen Gottes- vnd zur Vnderhalt der Armen bestimbte Häuser/ ob schon die Stätt vnd Dörffer allbereit mit kürmēder Hand erobert/ außser Verlaubnuß vnd Befelch/ blündern oder berauben. Wer darwider handelt/ soll gleich als ein anderer Rauber gestrafft werden. Es wer dan Sache/ daß die Besatzung/ auch die Bürger oder Bauern sich darein retezirt/ vnd grossen Schaden darauß theten.

84.

Da auch gleich dem Feind ins Läger gefallen würde / soll sich doch Keiner des Beuten vnd Raubens gebrauchen/ es sey dann gedachter Feind auß dem Läger oder Feld geschlagen/ ihme nachgejaget / vnd derselbe/ so lang es zu geschehen möglich/ verfolgt worden. Als dann mag er das theil so ihme ins Feinds Läger zugetheilt worden/ plündern. Sonsten aber/ vnd wer sich hierwider eines andern gelüsten läffet / der mag ohn einiges bedencken/ von seinen Officirern/ Mitgesellen/ oder andern todt geschlagen: Im Fall es aber nicht beschehen / vnd gleichwol ein Schaden darab erfolgen



erfolgen sollte / dannoch am Leben / ereygnete sich aber kein Schade / mit den Eysen gestrafft / auch mit Wasser vnd Brod ein Monat lang gespeiset werden / vnd die Beute dem Hospital / oder zur Vnderhaltung der nothdürfftigen Soldaten gegeben werden.

85.

Wann eine Vestung / Läger oder Statt / mit stürmender Hand eingenommen wird / soll keiner blündern vnd Beuten machen / oder sich von deme darinn befindlichen Geträncke voll sauffen / ehe vnd zuvor die Vestung gänzlich erobert / die Besatzung oder Burgerschaft ihre Waffen niedergelegt / vñ der Feind gedämpffet / auch die Quartier vnder die Soldaten außgetheilet worden / wer darwider handelt / soll entweder am Leben / oder auch wol nach der Sachen beschaffenheit / allein mit den Eysen / wie hier nechst gemeldet / gestrafft werden.

86.

Erobert man nun in einer überwundenen Statt / Schloffer / Flecken vnd Vestungen / oder auch in des Feinds Läger / Beuten / davon gebühret vns alles grosses Geschütz / auch desselben zugehörige Munition / Kraut / Loth / wie auch aller Proviant vnd Victualien / so in allgemeiner Verwahr vnd Häusern befundē wird / vnd soll solchs alles / ohn einiges vorwenden vns zustehen / folgen vnd bleiben / auch dieselbe eroberte Städte Schloffer / Vestungen / Flecken vnd Leuthe / wenn sie in Huldigung angenommen seind / weiter nit beschädiget / viel weniger gebrantschazet werden / das vbrige soll den Soldaten / nach Abzug des zehenden Theils vor die Krancken verbleiben.

87.

Da vom Feind gefangene eingebracht worden / soll niemand weder hohe noch nidere Officirer / noch die Regiments Profosen / dieselben vber 36. Stund bey sich behalten / viel weniger ohn vnser Vorwissen vnd Bewilligung loß lassen / sondern dem General / Gewaltiger / oder in dessen Abwesenheit / seinem Leutenant zur Verwahrung vberantworten / es were dann von Vns oder vnserm Feld Marschallen ein anders befohlen.

88.

Alle Gefangene sollen Vns zuvor repräsentirt / vnd zuhanden ges



Stellet werden / seind nun etliche Qualificirte darunder / so Wir zubehalten gesonnen / darvon wollen Wir / nach derselben Stand vnd Condition / eine gebürliche Recompens geben: Die andern aber / sollen Unsere Soldaten behalten / vnd deren Rantionen / die doch allwege mit Unserm vnd des Feld Marschallen Vorbewust vnd Zulassung / bey vermeydung Leibs vnd Lebens straff geschehen sollen / geniessen.

89.

So soll auch keiner dem andern seine Gefangene vnd gewonnene Leuth / mit Gewalt nehmen / oder sonst entfrembden / sondern sollen sich des ihrer Irrungen halber / so des wegen zwischen ihnen vorlauffen möchten / durch die Obersten vnd derselben Rittmeister erledigen vnd entscheiden lassen. In Verweigerung dessen / sollen dem so Gewalt geschehen / die abgenommene Leuth restituiret / vnd der Gewalt verubet hat / darumb gebürlich gestrafft werden.

Titulus. XX.

## Vonder Musterung.

90.

**E**in Oberster / Rittmeister oder Capitain / sol sich verweigern sich vnd sein Volck zumustern / oder dasselbe befehen zu lassen / zu welcher Zeit vnd Stund es von den Musterherren auch begehret vnd darzu erfordert wird. Welcher es aber nicht thut / vnd vngehorsamblich aussen bleibet / oder sich sonst darzu nicht verstehen will / der soll mit der Straffe / welche droben den Reutmachern aufferleget worden / belöhnet werden.

91.

Es soll keiner in der Musterung / oder sonst kein Knecht / Pferd / Harnisch oder andere Rüstung / bey andern entlehen / vnd durch die Musterung bringen / noch einer dem andern leyhen / sondern ein jeder soll vor sich selbst vnd nothdürfftig versehen vnd gerüstet seyn / auch auff Zug vnd Wachten sich aller deroselbigen Behren vnd Rüstung / wie er  
in der



in der Musterung erschienen / zugebrauchen / vnd die zu führen schuldig seyn / vnd da einer oder mehr sich hierüber vergessen würden / so sollen sie ihrer Besoldung beraubt / vnd darumb noch darzu bestrafft werden.

92.

Welcher Oberster / Rittmeister oder Capitain / in der Musterung dem andern Volck leyhet / die Kotten damit zustreckt / der soll fürs Kriegs Recht gestellet / all da zum Schelmen nicht allein verurtheilt / sondern auch hernach das Fähnlein ober ihn zusammen gewickelt / vnd er durch die Stecken knecht auß dem Läger verwisen werden.

93.

Da auch etliche Soldaten zur Musterung sich miethen / vnd zum Betrug bestellen lassen / die sollen zum ersten vnd andern mahl mit dem Gassenlauffen gestraffet / vnd da sie zum dritten mal wider kommen / mit dem Schwert gerichtet werden.

94.

Erwise sichs aber / daß ihr Capitain oder Officirer darumb Wissenschaft hetten / der oder dieselben sollen öffentlich von ihren ämptern abgesetzt werden.

95.

Welcher Reuter von einem andern Pferd / Sattel / Waffen oder Gewehren entlehnet / vnd damit auff die Musterung zeucht / der hat sich solcher Stücke der gestalt verlustiget gemacht / daß der halbe theil davon seinem Rittmeister / vnd die andere Helffte dem Profosen gänzlich zugefallen / der Verbrecher aber Ehrloß gehalten / vnd auß dem Läger verwisen werden soll.

96.

Verderbet ein Reuter sein Pferd muthwillig / der Meynung / dadurch nach Hause zukommen / oder abgedanckt zu werden / der soll zum Schelme verurtheilet / sein Pferd vnd Zeug missen / vnd des Lagers verwisen werden.

97.

Alle Reuter vnd Soldaten / sollen von den Musterherren / vnd nicht von den Rittmeistern oder Capitain in die Rollen auff dem Musterplatz auffgeschriben werden / vnd darauff aller erst der Sold oder Lehnung an-

D iij

gehen/



gehen/ auch alle andere Rollen darnach gemacht / der entlauffenen Nasmen auff ein sonderlich Blatt gesehet / vnd bey einem jedern ein Galgen verzeichnet werden.

## Titulus XXI.

## Von Abdancken.

98.

**E**s soll kein Obrister / Rittmeister oder Capitain / viel weniger aber auch / ein Vnder-Officierer Macht haben / einigen geworbenen Reutter vnd Soldaten für sich zu vrlauben / sondern da es von einem vnd dem andern begehret wird / welche auff einer freyen Musterung angenommen worden / vnd ihre Pflicht abgeleget / die sollen hinwiderumb auff einer Musterung / von den Musterherren / nach eingesommenen / gnugsamen beweislichen Vhrsachen / wann sie namblichen Franck / oder verlähmet sind / daß sie keine nutzliche Kriegsdienste mehr thun können / oder sonst ein gute Zeit gedienet haben / frey erkannt / abgedancket vnd mit Paßbrieffen von ihnen / so wol den Obersten versehen werden.

99.

In gleichem soll keinem Reutter oder Soldaten frey stehen / abzudancken / wann das Heer auffziehen vnd gegen dem Feind rücken soll / sondern in wehrendem Zuge / Lager / vnd nach geendem Zug / oder auch auff Unser special Erlaubnuß mag es wol sein.

100.

Welcher aber von den Obristen / Rittmeistern vnd Capitain hierwider handelt / vnd seine vnderhabende gemusterte Soldaten vor sich vnd anderer Gestalt / als an jeho erzehlet / vrlauben wird / der soll als ein vngewerter Officierer am Leben / vnd dann derjenige / welcher Vrlaub genommen /



men/nicht allein vmb zwey Monat Solde / sondern auch ein Monatlang bey Wasser vnd Brod mit den Eysen gestrafft werden.

101.

Ohne des Feld-Marschallen / oder General Commendur Wissen vnd Bewilligung / soll kein Oberster / Rittmeister oder Capitain / einigen ihrer Reutter vnd Soldaten zu Hause zuziehen erlauben / welcher darwider thut / soll drey Monat Sold verfallen seyn / vnnnd da Wir oder Unser Armee davon Schaden empfinden / noch darzu sonderlich Red vnd Antwort geben.

Titulus. XXII.

Von Soldt vnd Lehnung.

102.

Ohne des Feld Marschalles / oder Guberneurs Vorwissen vnd Zulassen / soll kein Oberster / Rittmeister oder Capitain / auß dem Lager oder Bestungen sich begeben / der Meinung / vmb seinen Sold / Rest oder sonst anzuhalten / bey Verlust seiner Anforderung / auch Entsetzung seines Ampts vnd Dienstes / vnd bey Straffe der Verweisung auß dem Lager.

103.

Kein Rittmeister / Capitain oder anderer Officirer / soll seinen Soldaten ihren Sold vnnnd Lehnung vorenthalten / oder ihnen abkürzen / es sey auch auff waserley weiß es wolle / wer sich aber dessen gelüsten lästet / der soll vor Gericht gestellet / vnd als ein vngetrewer Officirer gestrafft werden / Inmassen er dan auch nicht wenigens / da Uns darauff einiger Schaden entstünde / also daß die Soldaten entweder auß Hungersnoth in Kranckheit fielen oder gar stürben / oder auch wol dardurch Bestungen vbergeben / meuten irten vnd verlieffen / solle er / als der Vrsächer vnd anfänger zu allem Vnglück gewesen / darvor stehen vnd antworten.

Wann



104.

Wann ein Rittmeister oder Capitain seinen Reuttern vnd Soldaten etwas vorsehet / vnd die Bezahlung wider begehret / soll solches mit Unserer Commissarien Wissen geschehen / auch also dann die Schuldt also abgezogen werden / damit die Soldaten gleichwol Vnderhalt haben / vnd Unsere Dienste nicht gar versäumet werden mögen.

105.

Wann auff das Kriegsvolk Lehnung / Soldt vnd Proviand geliefert wird / vnd der Obriste sich mehrer Soldaten als er hat / bezahlen läset / der soll von seinem Ampt abgeschaffet / oder auch wol nach Gelegenheit vnd Erkenntnuß der Sachen am Leben gestrafft werden.

106.

Welcher Soldat öffentlich bey Versammlung des Kriegsvolcks / wie auch im Zug oder Garnisonen vmb Gelt schreyet / der soll als ein Reut-  
macher an Leib vnd Leben gestrafft werden.

107.

Wann auch die Noth erfordert / daß die Lehnung / vermög der Bestallung / nit allwegen gänzlich vnd zu rechter Zeit angegeben werden könd-  
ten: So sollen doch gleichwol die Officirer vnd Soldaten schuldig seyn /  
Unsere Dienste willig zuverrichten / darbey dann nothdürfftiger Comiß  
vnd Vnderhalt geschaffe / vnd was inen hernacher / vermög der Bestallung  
vnd Abrechnung restiren wird / gut gemacht vnd richtig erlegt werden soll.

---

 Titulus. XXIII.

## Von Abschaff- vnd Verhelung der Missethäter.

108.

**E**s soll niemandt wer der auch sey / klein oder groß Hans /  
klein Vbelthäter freventlich / gefähr- oder wissentlich auffhalten /  
oder verhalten / bey Leib vnd Lebens Straff. In



109.

In gleichem soll auch vnder Vnsrem Kriegsvolet keiner gelitten werden / welcher zu einem Schelmen einmal verurtheilet / oder sonst wegen seiner Verbrechen / vnder des Scharpffrichters Händen gewesen.

## Titulus. XXIV.

Von aller vnd jeder Officirer vnd Soldaten  
zu Ross vnd Fuß Endt vnd Pflicht Leistung.

110.

**D**amit nun all dem jenigen / so in disen Articulen begriffen / desto besser vnd füglicher nachgesetzt werden / vnd sich ein jeder vor seinem selbst eygenen Schaden / vmb soviel mehr zuhüten haben möge / so sollen vns alle Officirer vnd Soldaten zu Ross vnd Fuß / niemands außgenommen / nachfolgenden Endt vnverwaigerlich ablegen vnd schweren.

End

## Der Officirer vnd Soldaten zu Ross vnd Fuß.

**W**ir Officirer vnd Soldaten zu Ross vnd Fuß / geloben vnd schwören / daß dem Durchleuchtigsten / Großmächtigsten vnd Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Gustaffen Adolphen / der Schweden / Gothen vnd Wenden König / Großfürsten in Finnlandt / Herzogen zu Esthen vnd Carelen / auch Herrn zu Ingermanlandt / etc. vnserm gnädigsten König vnd Kriegsherrn / wie auch dero May. Reiche Schweden / wir getrew / gehorsam / willig vnd redlich dienen / was die verfaßte vnd vns vorgelesene Articul in sich begreifen / nach eusserster Möglichkeit / thun vnd lassen / allen Ihr Königl. May. vnd dero Reiche Feinden mit Leib vnd Blut / so lang wir in dero selben Diensten seyn / es sey im Felde / Besatzung / zu Wasser oder Lande / in Schlachten / Scharmüßeln / Stürmen oder durch was Gelegenheit es sonst geschehen kan vnd mag / dapffern vnd Mannlichen Widerstand thun / auch vns nach vnserm eussersten Vermögen dahin beflissen wollen / damit höchstgedachter Ihr Königliche May. vnd dero Armee / auch Landen vnd Leuthen Schaden / Verderb vnd Nachtheil durch vns so viel immer möglich verhindert vnd abgewendet / dagegen aber

E  
deren



deren Nutz vnd Wolfahrt nach bestē vnserm verstandnuß gesucht / angeschaffet vnd befördert / auch vor allē vnglück verwarnet werde mē ge. Wir wollen auch den Befelchs habern / so vber vns zugepieten / in deme / was zu Ihr Kön. May. vñ dero Arm. Ding vnd Bestem / in Wachten / Arbeiten vñnd sonsten andern vorfallenden nothwendigen Dingen / von ihnen vns anbefohlen vnd vns angeordnet wird / schuldigen Respect vnd Gehorsam leysten / von den Compagnien vnd Fahnen / darunter wir gehören / es sey im Felde / Läger oder Garnisonen nit weichen / oder vns heimlich verbergen / sondern denselben / so oft es vns angesaget wird / auch so lang ein solches vnser Leben vnd Gesundheit zu lasset / standhafftig / auch willig vnd gerne folgen / vnd vns sonsten nach Besag vnd anleitung bemelter Articuli in einem vnd dem andern also erzeigen / wie fleissigen getrewen / gehorsamen / auch ehrlichen vnd vnverzagen Soldaten vnd Kriegsleuthen gebühret vnd wol anstehet / auch eines jeden Ampt erfordert : So wahr vns Gott helffe vnd sein N. Wort.

## III.

Da sichs auch zutrüge / daß vber diese Articuli auß vnvermeydentlicher Nothturfft / etwas weiters so zu Vnsern Diensten / auch der Armee Wolstand gereichte / Gebotten vnd Verbotten / auch durch den öffentlichen Trommelschlag oder Trompetenschall verkündiget würde / soll ein jeder demselben / in gleichem auch anders nichts / als ob es allbereit in gemelten Articulen außdruckentlich gesetzt were / bestes Fleisses gehorsamblich nachsehen / bey vermeydung deren darinn befindlichen Straffen.

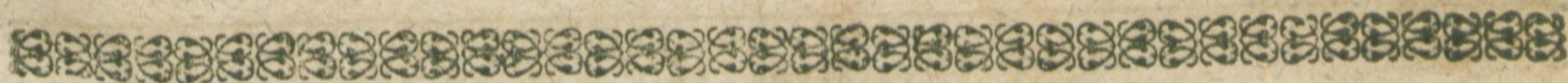
## II2.

Schließlich vnd letztlich / wollen Wir Vns je vnd allweg vorbehalten haben / diese Kriegs- Articuli nach Vnsrem belieben / zu endern / zu mehren / zu vermindern / oder zu bessern / nach dem es die Zeit / Zustand / Ort / vnd Gelegenheit leyden vnd erfordern wird. Wollen vnd befehlen demnach hierauff ernstlichen / daß ein jeder / wer der auch sey / hoher vnd nider Officier / gemeine Reuter oder Fußknecht / Edel oder vnEdel / Auß- oder Einländische / so wohl alle andere / so in vnser Läger vñnd vnder das Kriegsvolck kommen / sich nach diesem allem sampt vnd sonderlich achten vnd richten / vnd vor Schimpff / Schaden vnd vnnachlässiger Straff hüthen solle : Inmassen sie dann hierwider / so lang sie als Kriegsleuth vnser Löhnung vnd Sold empfangen / keine Privilegia, præminentz auch  
andere



andere Gerechtigkeiten/ oder was sie sonsten prætendiren möchten/ von diesen Articulen liberiren vnd befreyen sollen / alles vnd jedes bey Ver-  
meydung deren bey jedern Articulu insonderheit benannten Straffen/  
vnd Unserer schweren Bngnad.

Disen Kriegs Artikuls- Brieff/ haben wir der gestalt verfas-  
sen lassen / vnd wollen / daß derselbe im Jahr viermal of-  
fentlich jedem Regiment vorgelesen werde / auff daß sich  
niemand der Unwissenheit zu entschuldigen habe.



## Königl. Schwedischen General- vnd Ober- Gerichts Ordnung.

**D**amit nun in einem vnd dem andern Recht vnd Ge-  
rechtigkeit/ so wol bey dem Kriegs Volck / als andern/ ohne An-  
sehen der Personen/ auch ordentlicher Weise administrirer vnd  
verwaltet werden möge: So verordnen Wir bey vnserer Armee/ ein Un-  
der- vnd Ober Gerichte/ in welchen alle vorfallende Klagen / Irungen/  
vnd andere Streittigkeit wol erwogen / vnd nach disen vnsern Articulen  
entschiden vnd gestrafft werden sollen.

Wie dann das Under Gerichte nicht allein in Regiments Gerichte  
vnder dem Fußvolcke / sonder auch bey der Reuterey bestehen vnd fundirt  
seyn soll.

Im Regiments Gerichte vnder dem Fußvolck verordnen Wir zum  
Præsidenten den Obersten / oder nach Gelegenheit auch an dessen statt  
den Obersten Leutenanten / die Assessoren mag er selbst answöhlen  
von seinem Regiment : Als 2. Capitain / 2. Leutenant / 2. Fendrich / 2.  
Serganten / 2. Jurir vnd 2. Führer / also daß sich die Zahl derselben mit  
dem Præsidenten auff 13. Personen in allem erstrecke.

Im Regiments- Reuter Gerichte/ soll der Oberste/ oder auch wol



an dessen statt der Oberste Leutenant præsidiren, die Beyßiger mag er von allen Reuter Fahnen außlesen / als 3. Rittmeister / 3. Leutenant / 3. Sendarich / vnd 3. Corporalen / damit in gleichem die Zahl derselben mit dem Præsidenten dreyzehnen seyn mögen.

Im Ober Gerichte verordnē Wir zum Præsidenten vnsern Feld= Marschallen / oder an dessen statt den General Auditorn, welche ihnen selbstn Oberste zu Ross vnd Fuß / wie auch Oberste Leutenant Maiors, oder Oberste Wachtmeister / Rittmeister / Capitain vnd dero Leutenants zu Assessoren erwöhlen / vnd deren Zahl auch zum wenigsten mit dem Præsidenten auff dreyzehnen sich erstrecken soll.

### Titulus. I.

Vonder Assessoren præminentz vnd Ordnung der Session, so beydes im Kriegs Rath / vnd im Kriegs= Recht zu observiren.

#### I.

**A**lt der Assessoren im Kriegs Rath vnd Gerichts= Processen Session, solle diese Ordnung gehalten werden / der Præsident sitzet an der obersten Stelle allein / darnach auff den Stühlen auff der rechten Seiten / sitzet bey ihm der Feld= Marschall: General Wachtmeister: Auff der lincken seiten / der General ober die Artillerie, der General ober die Cavallerie, folgendt einer nach dem andern: In diser Ordnung der General Quartiermeister: die Muster= Herzen: der Obrist ober Unser Hoff Regiment / darnach der Obriste ober das Regiment von Bplandt / vnd dann der von Wester Gothland: Item von Smaland / Osten Gothland: Nordland: Finnland / vnd Carelen / 2c. Seynd aber ober die vorgedachte ordinari Assessoren vnd Oberste / etliche extraordinari Schwedische Obriste erwöhlet vnd erkohren / die sollen nächst den vorbenannten ordinari Regimenten ihre Sitz einnehmen: Darauff folgen die Obriste ober die frembden oder besoldeten Regimenten / nach dem ein jeder lang gedienet hat.

Disem



2.

Diesem nach / werden sich auch der Præsident vñnd Assessores im Kriegs Recht zubequemen wissen. Zu besserer vñnd gedeylicher Fortsetzung solcher verordneter Ober- vñnd Vnder Richter Aempter / auch vffrichtiger vñnd redlicher Administration der Heylsamen Iustitz, sollen Gott dem Allmächtigen / vñnd Vns / dieselbe nachfolgenden Eyd mit außgereckten Fingern / Körperlich schwören vñnd ablegen.

### Der Ober: vñnd Vnderrichter Jurament.

**E**s schwören die Richter vñnd Assessores, bey Gott vñnd seinem H. Ewägelio / daß sie wollen vñnd sollen / alle vorfallende Gerichtsachen / nach ihrem besten Verstandnuß / Christlichen Gewissen erwegē / vñnd nach Befindung / ohne einiges ansehen der Person / darauff nach den Göttlichen auch Unserer Reich Constitutionen, Satzungen / Ordnungen vñnd löblichen Rechte / wie insonderheit diesen Kriegs Articulen / vñnd denen öffentlich beschehenen Gebotten vñnd Verbotten gemäß / recht richten vñnd vrtheilen / auch solches weder vmb Gunst / Freundschaft / Schwägerschaft oder anderer Verwandtschaft / noch auß Furcht / Feindschaft / Haß / Meyd / vñnd Widerwillen / vielweniger vmb Geschänck / Gist vñnd Gaben thun / am allerwenigsten aber einen Schuldigen befreyen / oder einen Vnschuldigen condemniren.

Darauff sollen sie zween Finger auffrecken / dem Gerichts Secretario folgende Wort nachsprechen :

Daß ich deme also / wie mir jeso vorgelesen worden / vñnd ich es wol verstanden habe / in allem / steiff / fāt / vest vñnd vñverbrüchlich nachkommen vñnd nachleben wolle / Solches gelobe vñnd schwere ich mit erhobenen Fingern / als wahr mir Gott helffe / vñnd sein Heyliges Wort.

3.

Es sollen aber solch Jurament zuförderst der Præsident im Ober- vñnd Vndergerichte / vñnd hernacher erst die Assessores leyften / auch darbey dieses in acht nehmen / daß so offte Kriegsrecht gehalten wird / sie den Eydt öffentlich ablesen lassen.

E iij

Vnd



4.

Vnd wie im Obergericht ein geschworne Secretarius gehalten wird/ Als verordnen wir auch einen Gerichts Weibel/ so vnder des Feld-Marschallens oder General-Auditors Commando seyn soll/ welcher nit allein auff des Præsidenten Befelch/ die Beyfizer zum Kriegsrecht citire, sondern auch alle so angeklaget worden/ vnd vorm Obergerichte antwortten müssen/ so offte es noth thut/ vorladen/ vnd was sonst anbefohlen wird/ gehorsam vnd vnwaigerlich außrichten solle.

5.

Ebner massen/ sollen auch in einem jeden Vnter- oder Regiments-Gerichte/ ein Regiments Schultes/ geschworne Gerichtschreiber/ vnd Gerichtswaibel seyn / welche sich in ihrem ämptern conform, denen im Obergerichte bestalten Dienern erzeigen sollen.

6.

Damit nun ein jeder wissen möge / was für Sachen zu des Obergerichts Erkandtnuß/ Verhör vnd Vrthel/ wann der Feld Marschall praesidiret, gehören: So sollen erstlich alle Crimina læsæ Maiestatis daselbst außgeübet vnd verurtheilet werden/ Als (1.) da sich jemand vnderstünde/ vns heimlichen nachzustellen / oder mit Worten/ dardurch vnser Königl. Hochheit/ May. vnd guter Leinmuth verletzet würde / oder auch im Werck etwas Thätliches zuzufügen. (2.) Da esliche sich vnderwündeten mit dem Feind heimlich zutractiren/ gute Correspondenz zuhalten/ vnd Vns/ Vnsere Bestungen/ Läger/ wie auch vnser Kriegsvolk/ Schiff vnd ganze Armada zu verrathen / oder sonst etwas zu Werke stelleten/ daran Vns vnd all den vnserigen mercklichen Schaden zugezogen werden köndte/ darvnder dann auch die jenigen / welche vmb dergleichen böse Vornemmen Wissenschaft hetten/ vnd es nicht offenbareten / gerechnet werden sollen. (3.) Da auch jemand Vnsern Feld-Marschallen/ Gubernereuren / oder einen andern von den General-Officirern/ deme er Gehorsam zuleyten/ vnd zu ehren schuldig/ mit Injurien vnd andern höhnischen Worten antastete / auch nach Leib vnd Leben trachtete / oder gar umbbrächte.

Da



7.

Da sichs auch zu trüge / daß ein Obrister oder ein hoher Officirer / oder ein Schwedischer vom Adelan Ehr / Leib vnd Leben angeklaget werden solte / solche Klag soll vorm Obergerichte vnd in Präsents des Feld-Marschallens angebracht vnd daselbst angenommen / auch durch Vrtheil vnd Recht außgeübet werden.

8.

Sonsten aber / wann der General Auditor præsidiret, sollen auch alle Mißhandlungen vnd Fähler / so entweder von ganzen oder halben Regimenten oder Fahnen begangen werden : Item alle Gezäncke / Hader vnd Uneinigkeiten / welche sich zwischen den Officirern vnd Soldaten zutragen / vnd das Vnder-Gerichte entweder darumb / daß es an den Sachen directè vel indirectè interessiret, oder auß andern Ursachen verdächtig zuhalten / vor das Ober-Gerichte gebracht / vnd darvber erkandt werden.

9.

Vber dieses gehören auch vor das Ober-Gerichte / alle Civil-oder gemeine strittige Sachen / ob sie gleich im Vnder-Gerichte außgeübet / auch darüber allbereit gevrtheilet worden / im Fall eine oder andere Parthey sich dessen auß genugsamen Ursachen zubeschweren / vnd davon ans Ober-Gericht zu appelliren gemeynet were / wie dann auff solchen Fall das Vnder-Gerichte ihrem gesprochenen Vrtheil / wann sich das Parth davon zu appelliren gegen sie erkläret / vnd darauff die Inhibition erfolgt / durchaus nicht nachsehen / noch dasselbige exequiren lassen soll / biß die Appellation ihre gebührende Erörterung erlanget / vnd die Sache an dasselbe remittiret worden.

10.

Item / da sich einer beym Vnder-Gericht der Verweigerung des Rechten wegen beschweret / vnd auch gemeint dasselbe wegen auffgeschobnē oder verwaigerten Rechtens zubelangen / so soll es bey dem Ober-Gerichte geschehen / vnd was Recht ist / darauff angeordnet werden.

II.

Vnd obwoln in Criminal oder peynlichen Sachen keine Appella-



tion zuverstatten/noch anzunehmen / So sollen doch die im Under-Gerichte gesprochene Urtheil alleweg vor der Execution Unserm Feldt-Marschallen præsentiret, vnnnd seines Befelchs daraufferwartet werden: Befihlet er also dann dieselben zu exequiren / soll hernacher keine Verenderung in der Execution geschehen / es seye dann / daß Wir selbst zur stätt weren/vnd Uns anderer Gestalt / damit zuverfahren beliebt.

12.

Damit auch allenthalben ordentlich procedirt werden möge / so soll im Obergerichte der General Gewaltiger/oder da er nicht zur stelle / dessen Leutenant Ankläger seyn/wie sie dann verpflichtet seind/mit assistenz vnser Fiscales/alle Missethaten/welche entweder ins gemein / oder von jemanden insonderheit begangen worden/vnd vor des Obergerichts cognition gehören / fleissig zu observiren / vnd er der General Gewaltiger demselben vorzutragen/allda ordentlich außzuführen / vnnnd die gefällte Urtheil exequiren zulassen. Sienge aber ein Sach vns selbst an / die soll vnser Fiscal vorm Obergericht führen/auch schleunig vnd gebühlich fortreiben.

13.

Defgleichen sol auch in UnderGericht der Regiments Gewaltiger/alle Mißhandlung vnd Fehle/welche die Soldaten in gemein/vnd insonderheit wider diese Articul begehen / vnd vors Undergericht gehören/demselben klagen vnd fürtragen / auch nach ergangenem Urtheil mit der Execution, wann davon nit zu appelliren/schleunig fortfahren.

---

 Titulus II.

## Von Buß vnd Straffen.

14.

**A**lle Büßen vnd Straffen/so durchs Kriegs Gericht erkennet werden/wann die Soldatesca im Felde / Besatzung oder ander Arbeit seindt/sollen in drey Theil getheilet werden/als ein Theil Uns/der ander dem Ankläger / vnnnd der dritte dem Gerichte gebühren/  
Uns



Unsern Theil Überlassen wir den Befehlhabern / der gestalt / daß die  
Rittmeister der Brüche von ihren Reitern / die Capitain von ihren Sol-  
daten / die Obersten von ihren Capitainen vnd Rittmeistern / vnd der Feld-  
marschall von den Obristen vnd General Officirern geniessen sollen /  
ausgenommen des Lasters verletzter Königl. May. welcher Straffen  
Wir Uns allein vorbehalten haben wollen.

15.

Wann nun nach angebrachter Klage / vnd eingenommener genugs-  
amen information, die Richter des Sentenzes einig seindt / Als dann  
sol es vom Gerichts- Secretario concipiret / öffentlich verlesen / vnd von  
dem Præsidenten vnd unterschrieben / solches auch als Unser Urtheil kräft-  
tig gehalten / exequiret / vnd nicht widerrufen werden: Jedoch / da es die  
Sache leyden kan / behalten Wir uns die Reuision allezeit bevor. Wann  
aber ein Criminal Sache im Vndergerichte / nach diesem modo abge-  
urtheilet worden / soll das Urtheil in Unserm Abwesen / dem Feld- Mars-  
schallen überreicht / vnd auff seine Censur vnd Befelch / entweder zur  
Gnade / oder Execution gestellet werden.

16.

Wann auch Vorbitt zur Gnade gesucht würdt / sol kein hoher Offi-  
cirer / Rittmeister oder Capitain sich darzu gebrauchen lassen / es sey dann  
daß sie dem Verbrecher gar nahe mit Blutfreundschaft verwandt / vnd  
es auß natürlicher Liebe nicht vnderlassen köndten / sonst soll derselbige  
dem Missethäter gleich geachtet / vnd von seinem Ampt gesehet werden.

## Titulus. III.

Vom General Stabe / vnd erstlichen von des  
General-Auditors Ampt vnd Bestallung.

I.

**D**er General-Auditor, soll die Iustitien, Recht vnd  
Gerechtigkeit / in Unserem Nahmen / nach Göttlichen Rechten  
vnd



vnd gegenwertigen vnsern Kriegsarticuln / nach beschehenen öffentli-  
chen Vmbschlägen in Vnserer Armee pflegen / vnd dieselbe als des Feld-  
Marschallens Statthalter in Rechtsfachen / absolute in Händen ha-  
ben / also daß Er / was wider öffentliche Bahn von den Soldaten gehan-  
delt würde / de facto auch ohne des Regiments Obersten willen zu straffen  
macht haben soll.

2.

Da aber sonst etwas wider vnsern Kriegs Articul vnd öffentliche  
Vmbschlag geschehe / so nothwendig zur Gerichtlicher Erkänntnuß vnd  
ordinari Kriegsrecht gestellt werden muß / soll er die Missethäter ergreif-  
fen / vnd selbige ihren Regimentern / mit Befelch / daß sie gebührlichen  
gestrafft werden / vberantworten lassen / darneben soll der General Ge-  
waltiger / oder jemandes von seinetwegen / dem Ausspruch des Urtheils  
beywohnen / vnd im Fall das Urtheil nicht rechtmässig / von denselben an  
Ihn vnd das Obergericht / oder General Kriegs-Recht appelliren.

3.

Wann Testamenta, Obligationes, Contractus, Verträge vnd  
dergleichen auffzurichten / sollen dieselbige für gültig vnd kräftig gehal-  
ten werden / wann dieselben von ihme / dem General Auditor vnd unterschri-  
ben seynd.

4.

Er soll auch die Aufsicht in allem haben / daß die delicta gebürlich  
gestrafft werden / vnd wann Er in Erfahrung bringet / daß solches nit ges-  
chicht / es dem Feldt Marschallen anzeigen / vnd nach dessen ordre / die  
Obersten vmb die Iustitz, anlangen / derowegen er dann vber die andere  
Quartier die inspection, wie er im Haupt Quartier selbst / die Macht  
hat.

5.

Alle difficulteten so zwischen den Regimentern / Rauffleuthen die  
dem Heerzug nachfolgen / Vivandiers vnd Marcketenter / auch andern /  
so bey der Armee vorfallen / gehören vor sein General Auditors-Gericht  
oder Staab / vnd mag auch einen Officirer oder Soldaten zu Kopf vnd  
Fuß immediate vnd ohn einiges Ersuchen / vor sich bescheiden.

6.

Damit auch das General vnd Ober Gerichte desto ordentlicher



bestellet sey/soll Er General-Auditor nicht allein vber die Gerichts Personen/vnd was deme anhängig/das Commando vnd inspection, sondern auch Macht haben/die Obersten vnd andere Officirer zum Kriegs-Rechten/bey ansetzung gewisser Geldstraffe zueitirn / sie mit Ende zuverbinden/vnd das Gerichte in vnserm Nahmen/als Praeses, zubestellen vnd anzuordnen.

7.

Derohalben dann ihme der GeneralGewaltiger von allem/was fürsläufft/Bericht thun/alle Klagen wider Vnordnung an ihn gelangē/vnd eines jeden/so in Hassf kommet/Verbrechen / damit es von ihm gestraffe werden möge/rund vnd wie es sich in Warheit darmit verhält/ anzeigen/vnd keinen wer der auch sey/ohn sein Wissen loß lassen.

8.

Alle Gefangene vom Feind/soll er Generall Auditor examiniren/deren Aufsagen in Vnser Cansley einschicken/eine Koll davon halten/vnd keinen/ohn sein Vorwissen loß zulassen verstaten.

9.

Bevor auß soll er auff die Personen/so bey Vnserer Armee sich auffhalten/vnd auff derselbigen verdächtige Practicken vnd Handel ein Aug vnd Acht haben/auch solche gebührend abschaffen.

10.

Zur Winterszeit/wann die Soldaten in Quarnisonen ligen / soll er vnterweilen die Quartir besichtigen/ Strassen battiren oder bereyffen lassen/allen Exorbitantien, Klagen vnd dergleichen fürbiegen vnd abwehren/vnd da die Officirer solche nit nach den Kriegs Articulen straffen/es/wie ob gemeldet / dem Feldt Marschallen anzeigen/vnd dessen Ordinanß erwarten./Inmassen dan auch er der Auditor General was ihm sonst wichtiges vorfället/ es demselben berichten vnd anzeigen soll.

II.

Vber dises hat er auch Macht/auff Maß/ Gewichte vnd Elen in vnserm Läger zusehen / auch dem Bivers den Tax zusehen/ so wol die Marktenter in Pflicht zunehmen / vnd ihnen nothwendig Order zugeben/

S ij

vnd



vnd ins gemein gebühret ihme zu jederzeit fleißige Ob- vnd Auffſicht zu haben/daß all das jenige / was ſüner die Administration der heylſamen Iuſticia betreffen kan vnd mag/In rechten Gang vnd Gebrauch gebracht/ auch ſovil möglich/in fleiß: vnd ſtätiger Übung erhalten werden möge.

## 12.

Darbey ſoll er ihme zugleich mit Fleiß angelegen ſeyn laſſen / zuzuschauen vnd zuverhüten / daß der GeneralGewaltiger / Rummormeister/ vnd Fiscalis, oder derofelben Befelichshaber/ nit allein den Marckatentern keinen vnbillichen Gewalt anthun/oder anthun laſſen / ſondern daß ſie auch ſonſten ihr Ampt trewlich vnd fleißig verrichten/ vnd alle dem jenigen/was ihnen von Uns/oder Unſerm Feld Marschallen befohlē wird gehorſamlich nachleben mögen.

## 13.

Inmaſſen dann auch vber diß bemelter General Gewaltiger/Rummormeister/ Fiscalis vnd deren Diener/ auch der Iuſticien Executores ſchuldig ſeyn ſollen/Unſerm General Auditorn in allen Amptsverrichtungen Gehorſam zuleyſten/vnd von ihme Orter zuempfangen in allem/was dem ganzen Iuſticien Werck zuſtändig iſt / ferzner ihme jedesmahl der Gefangenen designationes einzulifern/auff daß dieſelben zu rechter Zeit examiniret, vnd die nicht Criminal, nach außgeſtanenem Gefängnuß frey gegeben werden mögen/ vnd dann auch täglich vor ihm dem General Auditorn, vnfehlbar zuerſcheinen / vnd was etwa von Regiments vnd der Iuſticien wegen/zubefehlen ſeyn möge/zubernemen/ damit also in einem vnd andern die werthe Iuſticia ihren Lauff haben/vnd nicht verſäumet/oder auch wol zu mercklichem Nachtheil der Beklagten vberleyet werden möge.

## 14.

Lecklichen ſoll auch mehrbefagter Unſer General Auditor darob ſeyn/damit Unſere Salva Guardian nit violiret, noch ſonſten Gewalt/ Rauberey/Abnem: vnd Arreſtirung geübet/ſonder ſoviel ſüner Menſch- vnd möglich/in allen Dingen gut Regiment / Gericht vnd Gerechtig-  
keit erhalten werden mögen.

Hiers



**H**erauff nun wollen Wir nicht allein allen vnd jeden Unsern Ober-Befelchshabern / daß sie vber Unsern der Armee vorgesezten General Auditorn/seine Secretarien/Schreiber/Diener vnd alle Justitiarios / als die dis-fals in Unserm Königlichen Special / Schutz auff vnd angenommen worden / getrewen Schutz halten / sondern auch allen andern Unsern Unterbeampten Soldaten zu Roß vnd Fuß ins gemein / wie auch allen andern/sie seyen wer sie wollen / hiemit ernstlich befohlen haben/daß sie vnd dieselbe gemeltem Unserm General Auditorn in solchem seinem schweren Ampte/ vnd was er darinn durch den General Gewaltiger Rumor-meistern/Fiscaln/oder andere der Justitien Diener/ vnd Gerichtlich selbst thun/oder zuthun anschaffen würde/ es sey an Personen oder Gütern/ die hülffliche Hand pieten/ vnd wann er in Ampts Geschäften reysset / ihme aller Orten bedürfftige Convoy auff billiges Begeren geben/ vnd also allezeit eussersten Schutz leyssen: Ferner denselben vnd die seinigen weder mit Worten noch Wercken im wenigsten beleidigen/beschimpfen / von ihnen affterreden / oder so gering es seyn mag/ ihnen Molest seyn: Vnd endlich die Quartiermeister auch Ihn sampt den Seinigen also quartieren / daß Er jederzeit seinem Veruff gebürlich abwarten könne / vnd Ihnen nirgends in ihrem Ampte Eintrag-Beschwer-vnd Verhindernuß geschehe: Alles bey Verlust eines jeden Leib vnd Lebens / der wider diese Bestallung vnd Befelch gleich einem andern Kriegs-Articul das geringste zu attentiren sich vnderstehen würde.

## Titulus IV.

Vom Ampt des Obristen Profosz oder General Gewaltigers / vnd der Regiments Profosen.

I.

**E** hat der General Gewaltiger die Macht/vnd ist ihme wegen seines Ampts absolute nachgelassen/alle die jenigen/so wider diese Kriegs Articul / oder andere gemeine Verbott handeln/ auch die jenigen / welche in öffentlichen Mißhandlungen betretten werden/ob es ihm gleich insonderheit nicht befohlen/ anzugreifen.

2.

Vnd ob er nun zwar solchen Gewalt hat anzutasten/ vnd die Verbrecher

F iij

brecher



brecher in Eysen vnd Gefängnuß zuverwahren / so soll er doch keinen ditz  
mitiren / wie auch alsbald oder hernacher justificiren lassen / es sey ihme  
dann zuvor von Uns / oder Unserm Feld-Marschallen vnd General-  
Auditorn nachgelassen / auch in specie anbefohlen worden.

3.

Solche Freyheit vnd Recht sollen auch die Regiments vnd Fahnen  
Profosen bey ihren Regimentern vnd Fahnen zugeniessen haben.

4.

Keiner soll sich bemeltem General Gewaltiger / seinem Leutenants  
ten vnd Trabanten / da derselbe sich seines Straff Ampts gebrauchte / wi-  
dersezig machen / vnd demselben Einhalt thun / wer darwider handelt /  
vnd wann er oder die seinigen Regiments wegen einē angreifen / sie hier-  
an zuverhindern sich bemühet / der soll vnāchlässig am Leben gestrafft wer-  
den.

5.

Unserm General Gewaltiger sollen alle Regiments- vnd der Cas-  
vallerie Profosen gebürlichen Gehorsamb leisten / vnd ihme mit Eyd vnd  
Pflicht verwandt seyn. Welcher sich aber dagegen vngübhrlich verhet /  
der soll vor unserm General-Auditorn verklaget / vnd von demselben mit  
consens seines Obersten oder Rittmeisters vom Regiment oder Compaa-  
gnia abgeschaffet / oder sonst nach gestalt der Sachē gestrafft werden.

6.

Er soll allen fleiß anwenden / daß er erfahre / an welchem Orth die  
Marketenter oder Proviant Krämer die Victualien holē / vnd wie thewr  
sie dieselben einkauffen / damit demselben nach / solche von unserm Gene-  
ral-Auditor taxiret werden.

7.

Soll er beneben des Regiments- vnd der Cavallerie Profosen zuse-  
hen / vnd gute achtung geben helffen / daß die Marketenter allezeit tüchtia-  
ge Victualien vnd Wahren in die Quartier bringen / dieselben nicht ver-  
fälschen / auch umb den gesetzten Tax geben vnd verkauffen : Welche aber  
hierwider handeln / auch die Wahren thewrer verkauffen / als sie geschä-  
het / nach Erkandnuß des General Auditors abstraffen lassen.



8.

Wann der Marcketenter Wahren / Proviand / Speise vnd Getränke / mit Vorwissen vnser General Auditor / nach Erkündigung des steigens vnd fallens geschähet worden / soll kein Regiments / noch Cavallerie Profos / vmb Geschencke / Giff oder Gabe / oder anderer Ursachen willen nachsehen / zulassen oder verstaten / daß die Wahren vnd Getränke thewre verkauffet vnd gegeben werden / bey Leibsstraff.

9.

Der General Gewaltiger soll auch dessen wegen fleissige Aufsicht haben / auff die Regiments- vnd Cavallerie Profosen / damit sie sich mit ihrer / von denen zu ihren Regimentern oder Compagnia bestellen vnd geschwornen Marcketenter geordneter Gebühr begnügen / vnd dieselben vor sich höher nicht beschweren / noch von andern beschweren lassen / viel weniger von den frembden Marcketentern icht was einfordern / es were ihme dann von dem General Gewaltiger / deme solche Gebühr zuständig / insonderheit befohlen. Wer aber darwider thut / soll vor vnserm General Auditor beflaget / vnd der Gebühr nach / darumb gestrafft werden.

10.

In gleichem soll der General Gewaltiger auch auff die Marcketenter / damit sie nicht vnbeendiget der Marcketenterey vnder vnser Armee sich annemen / noch vnder die andern geschworne Marcketenter einmischen / gute Obacht haben / dieselbe bey vnserm General Auditor also forz angeben / vnd da einer oder der ander ergriffen würden / so von vnserm General Auditor nicht zuvor beendiget were / der soll von vnser Armee mit Confiscirung aller seiner Wahren außgemustert werden.

11.

Sonsten gebühret auch dem General Gewaltiger die Zunge vonn allem Kind- Viehe / so von den Marcketentern oder andern geschlachtet wird / es sey gleich im Feld oder Guarnison.

12.

Da Diebstal verobet wird / sollen die Regiments vnd der Cavallerie Profosen das gestolene Gut dem General Gewaltiger vberantworten /



vnd die Thäter oder Diebe in Verhaffung nehmen / damit dieselben nach Verdienst gestrafft/vnd denjenigen/ so bestohlen worden / ihr Gelo vnd Gut wider gegeben werden möge : Würde aber ein Profosz oder auch Marcketenter / zu welchen das gestolen Gut gebracht / den Diebstal verhehlen/vnd mit gebührlich an Tag bringen/der soll mit gleicher Straff/ als der Thäter/beleget werden.

## 13.

Wann das Gebett oder die Predigten gehalten werden / wie auch wann die Trommel den Zapffen zuzuschlagen/gerühret worden ist/sollen alle Regiments vnd der Cavallerie Profosen schuldig seyn/in ihren Quartieren herumzugehen / vnd fleissig zuzusehen / ob sich hernacher jemand weiter Zapffens vnd Verkaufens / oder auch Officirer vnd Soldaten des Sauffens gebraucheten / vnd wann sie einen betreffen / solches dem General Gewaltiger ohn einig Ansehen der Person alsbald anmelden/ auch allenthalben damit vnnachlässig vnd also verfahren / auff daß der Marcketenter seines Ungehorsams halber/ mit der Confiscirung seiner Güter / halb dem General Gewaltiger / vnd die andere Helfft dem Hospital/vnd mit dem Hals Eysen einen Tag lang / der Officirer vnd Soldat aber/wegen des Sauffens/mit einer Geld Busz/so für die Armen gehörig/nach eines jeden Standt/Gelegenheit vnd Vermögen / auff Ehrlicher Männer Erkändnuß / Krafft vnserer Articul gestrafft werden : Geschehe nun hierüber etwas mit Erlaubnuß/oder auß sonderbaren Besdencken einem armen Krancken zugut/das hette seine Maß.

## 14.

Alle Verbrechen derer so wider vnser Articul/oder auch beschehene Gebott vnd Verbott/ welche vnser General Gewaltiger durch den öffentlichen Trommetenschall vnd Trommelschlag im Läger vnd Besatzungen außrufen zulassen schuldig/es sey in Civilibus oder Criminalibus verobet vnd gehandelt worden/vnd vor des Ober Gerichts-cognition gehören / soll vor demselben Er der General Gewaltiger klagen vnd außführen/ auch die gesprochene Vrtheil exequiren lassen / dergleichen  
Pro



Proceß dann auch die Regiments vnd Cavallerie Profosen mit Wissen ihrer Obersten vnd Rittmeister vor dem Linder Gerichte halten / insonderheit aber vor keinem Malefiz Recht / ohne des General Gewaltigers information, vnd damit vnsern General Articulin desto ehe gehorsamblich nachgelebet werde / klagen sollen.

15.

Insgemein soll ein jeglicher / der zu dem General Gewaltiger in Arrest gebracht / oder in dessen Verhaftung genommen wird / sich seinem Stande nach / nicht allein / wegen seiner Gebühr abfinden / sondern auch alle dasjenige / so er bey ihm verzehret / bezahlen : Were aber einer in die Eysen geschlagen worden / soll er auch dem Stockmeister sein Schließgele einrichten / Inmassen es dann gleicher gestalt / vnder den Regimentern vnd Compagnien also zuhalten.

16.

Ferner sollen alle Regiments vnd Cavallerie Profosen / in ihren Quartieren gute Obacht haben / daß die Marcketenter in den Gassen oder vor den Regimentern nichts außzapffen / oder daselbst Fehr anmachen noch sonst sudlen / sondern so bald wegen des Zapffens umbgeschlagen worden / alle Fehr außleschen / vnd es anders nicht halten mögen / da aber jemand hierinn betretten würde / derselbe soll vom General Gewaltiger in Verhaft genommen / vnd vor Recht gestellet werden.

17.

Weiter sollen auch alle Regiments vnd der Cavallerie Profosen / so bald das Kriegs Volck quartiret ist / Stangen vnd Kennzeichen ohne gefahr 300. Paß weit vor das Läger setzen / die Quartier vnd Gassen rein halten / auch den oberflüssigen Mist / so wol die toden Pfedt hinweg lassen schaffen / da sie aber hierin säumig befunden würden / sollen sie mit altem Ernst von dem General Gewaltiger hierumb gestrafft werden.

18.

Wann ein Regiments- oder der Cavallerie Profos / einen Gefangenen ohne Befehl vnd Gerichtlichhe Erkandnuß / umb eygenes Nutz wil-

3

len



len/selbsten straffen/oder sonder Wissen vnd Mandat des Obersten auß den Eysen lassen würde/der soll nach Gelegenheit der Sachen vnd Händlung/von den Obersten vnd Rittmeistern in Straffe genommen werden.

## 19.

Es soll auch kein Regiments-oder der Cavallarie Profosß mit seinen Obersten/Rittmeistern oder andern Officirern/ in vngewöhnlichen dingen/durch die Finger sehen/sonder da sich etwas zutrüge/es alsobald dem General Gewaltiger anmelden/vnd es nicht verschweigen/Würde aber einige Coniuentz practiciret/vnd hernach ein anders in erfahrung gebracht/so soll der Profosß vnnachlässig an Leib/Ehr vnd Gut gestrafft werden.

## 20.

Nachmals sollen auch die Regiments- vnd der Cavallarie Profosen schuldig seyn/ so wol Morgens als Abends / bey Unserm General Gewaltiger vnnachlässig auffzuworten/vnd zuvernehmen / was etwa in einem vnd dem andern/Regiments wegen anzuordnen vnd zubestellen seyn möge/welches sie alsdann nicht allein voverwaigerlich verrichten/sodern da einer auß Vorsatz oder Nachlässigkeit ein solches versäumen würdte/der soll nach Beschaffenheit der Umstände vnd Versäumnus / von gemeltem General Gewaltiger gestrafft werden.

## 21.

Gleich wie nun die gemelten Regiments- vnd der Cavallarie Profosen/mit allem gebührendem Gehorsam sich gegen dem General Gewaltiger erzeigen sollen: Also gebühret auch den Compagnien Profosen ein solches zu Werck zustellen/vnd im widrigen Fall/gedachts General Gewaltigers ernstlicher vnnachlässiger Straff gewärtig seyn:

## 22.

Kein Compagnien Profosß vnder dem Fußvolck / soll einem Soldaten/welcher seiner Verbrechen/das Ehr/Leib vnd Leben betrifft / von ihm in Verhaffung genommen werden / vber 24. Stunden bey sich behalten/sondern dem Regiments Profosen vberantworten/damit er von demselben desto baß verwahret / ferner vor Gericht gestellet/vnd nach  
Era



Erkandnuß geſtrafft werden möge/ es were dann der Regiments Profos nicht zur Stelle/oder die Compagnien von ihm verleget.

23.

Wann ſichs auch zutrüge / daß ein oder der ander Gefangene/ ſo von vnſerm General Gewaltiger / ſeinen Leutenanten oder Stockmeiſtern zuverwahren anbefohlen/ durch deren Fahrläſſigkeit entkämē / oder auch wol ohne ſonderbare Verordnung/ ſolchen loß lieſſen/ derſelbige Leutenant oder Stockmeiſter // ſoll in deſſen Stell treten/ vnd die erkäte Straff an ſeine Statt leyden vnd außſtehen. Inmaſſen dann auch gleicher Geſtalt mit dem Regiments Profosen/ Leutenanten vnd Stockmeiſteren procediret werden ſoll.

24.

Begebe ſichs auch / daß Vnſer General Gewaltiger in eine Beſtung/ Statt/ Schanze oder ſonſten an einem Ort/ da Vnſer Kriegsvolck vorhanden/ entweder verleget/ verſchicket / oder auß anderen Urſachen allda gelangen vnd ſich auffhalten würde/ ſo ſoll ihm das Kriegsvolck die Zeit vber er daſelbſt verbleiben würde / gleichmäſſigen Gehorſam/ als im Felde geſchicht/ leyſten / wer ſich aber dargegen vngewöhnlich verhalten vnd nicht pariren würde/ der ſoll nach geſtalt der Sachen / vnd der Verbrechen/ entweder mit Abbit / oder Leibsſtraff beleyget werden/ wie die Articul mit mehrern beſagen.

25.

Wann der Heerzug reyſet / ſoll der General Gewaltiger mit ſeinem Volck auff beyden Seyten/ vnd hindennach außgetheilet her marchiren/ allem der Orten eynreißendem diſordre vorzubiegen.

Titulus. V.

Von deß General Troß = oder Wagenmeiſters /  
Auch aller vnd jeder Regiments Wagenmeiſtern Ampt  
vnd Berichtigungen.

G ij

Der



1.

**D**er General Troß oder Wagenmeister soll zuvorderst auff des Heerzuges Wagen / es seye im Ziehen oder Läger gute Obacht halten / selbige in gute Ordnung bringen / vnd sonderlich wann der Zeug reysset / aller Unordnung / darauß offtermals dem Kriegs-Heer groß Unheil zugefüget wird / vorzukommen beflissen seyn.

2.

Alle vnd jede Regimente / sollen einen besondern Wagenmeister haben / vnd soll der General Wagenmeister darob seyn / daß jederzeit bey einem jeden Regiment ein Wagenmeister vnderhalten werde.

3.

Item soll er auch allen Regiments- vnd Compagnien Wagenmeister / welche allesampt vnder sein General Commando gehören / dieses wol vnd stets einbinden / daß sie fleißige Achtung geben / damit im Reysen vnder den Wagen keine Unordnung gemacht werde.

4.

Zu besserer fortstellung seines Ampts / soll er haben zween Leutenant / vnd zwey reysige Knecht / die ihm helffen die Wagen in gute Ordnung bringen vnd führen / auch alles das thun vnd lassen / was die Nothdurfft erfordert.

5.

Item er soll im ziehen allweg wissen / wo man hinaus wolle / damit er selbst besehe / wo es enge gehet / daß man mit dem Fußvolck / oder in der weite mit den Reysigen / im einfallen / oder wie er sich an Bergen / Thälern / Wassern oder Wisen / vor Oberfall- vnd beschädigung halten vnd bewahren soll.

6.

Sobald der Zeugmeister das Geschütz vnd Munition Wagen einführet / soll der Wagenmeister auch mit den andern einziehen / vnd sich jederzeit nach des Weges vnd Feldes Gelegenheit halten / die Fuhrleuth auch mit strenger Ordnung dahin richten / daß keiner dem andern einfahre / oder für ihn rucke / noch anderst fahre / dann er von den Wagenmeistern / oder seinem Leutenant vnd iren zugeordneten Dienern bescheiden.

Wann



7.

Wann man im Leger umbbläset oder umbschlägt / auffzufeyn / soll auß Befelch des General Wagenmeisters / jedes Regiments Wagenmeister / vor dem Orth oder Leger / wahn man dann zu rucken willens ist / halten / auch seiner Obersten / Capitainen / vnd Befelchshaber vnd gemeiner Soldaten Wägen auff vnd beysammen behalten / bis daß er weiter Befelch oder Gelegenheit empfahet vnd ersihet / wo er damit am füglichsten / andern vnverhinderlich / auch damit fortkommen könne.

8.

So soll auch Ordnung vnd Vnderscheid im Vorzug gehalten werden / vnd gehet erstlich die Artillerey / hernach Unsere Wägen / warauff folgen Unsere Cankley / vnd der General Officirer / folgendes der Regimentter / Capitainen / Fendrich / Marcketenter vnd andere gemeine Wägen / alles in zimlicher guter Ordnung / bis wider in das nechste Läger.

9.

Vor Feindsnöthen soll der General Wagenmeister die Wägen zu jederzeit in guter Ordnung führen / darnach er etwa Raum vnd Platz / etwa ein oder zwo / drey oder mehr Keyen oder Zeylen / wie mans nennen mag / neben einander / damit vnd bey auch das Geschütz an seinem Ort / mit aller Munition / darzwischen neben dem Kriegsvolk bedeckt führen / vnd dermassen alle Wägen in hut haben vnd befehlen / daß sie im auffmercken allezeit / im Ziehen vnd Läger / bey ihm zugewarten vnd Bescheid zu empfahen haben.

10.

Wann man an einen Berg komme: / vnd nur in einem engen Weg hinauff / auch wol wider in einem engen Weg herunder fahren muß / So soll der General Wagenmeister auff die Wägen sonderlich gute Acht geben / daß ein oder der ander Wagen nicht stecken bleibe / vnd wo ein Wagen nicht fort kommen köndte / soll er die Fuhrleuth darzu anhalten / daß sie ins gesambte den steckenden Wägen / entweder forthelffen / oder vmb Vermeidung nachtheiliger Verhindernüssen / gar auß dem Mittel raumen.

G iij

Er



## II.

Er soll auch mit allem fleiß darob halten / vnd auffsehen / daß wann man reysset / auff einen Berg / die ersten Wägen / so hinauff vff die Höhe vnd ebenen Platz kommen / da sie Feld vnd raum haben / sich neben einander stellen / vnd auff die letzten warten / vnd nicht ehe / dann er es befehlet / fort rucken sollen.

## 12.

Wo ein Zug in ebenem / weitem / freyem Feld oder Land sich erstreckt / vnd der Feind mit reysigem Zeug oberlegen / vnd stärker wer / da soll der Wagenmeister in guter Ordnung fürsichtiglich seine Wägen führen / wo er Raum / Breit vnd Weite hat / die Wägen vierfach nacheinander gehen lassen.

## 13.

Da man aber durch enge Land ziehen müste / muß sich der General Wagenmeister jederzeit / nach des Lands vnd Feinds Gelegenheit zu halten wissen / wie er die Wägen gehen lasse / damit da vonnöthen / hinten oder vornen / ein oder mehr Hauffen zu Ross oder Fuß ausbrechen / oder wider eingelassen werden / vnd am selbigen Orth nicht Nachtheil oder Schaden erfolgen möge.

## 14.

Kein Oberster soll seine Wägen eher auß dem Quartier fahren lassen / biß der General Marche vnd die Artillerey Wägen füruber / vnd alle Regimente fortgerucket seynd / darauff sollen seines Regiments Wägen in guter Ordnung folgen / Welcher deme zuwider seine Bagage Wägen mit Gewalt fortzubringen vermeynet / dessen Wägen sollen vom General Wagenmeister Preiß gegeben / vnd mit Gewalt zu Ruck gehalten werden.

## 15.

Der General Wagenmeister soll darob auch seyn / daß bey der Cavallerie keiner Compagnie mehr all zehn Wägen / bey der Infanterie aber einer Compagnie nur Wägen zugelassen / die vbrigen abgeschafft werden bey Pöen der Confiscirung.



## Titulus VI.

## Vom Ampt des Kumormeisters.

I.

**D**er Kumormeister hat außserhalb der Quartier/ zur Verhüt- vnd Abstraffungen der Mißhandlungen/ ebenmäßigen Gewalt vnd Macht/ so der General Gewaltiger im Quatier hat.

2.

Vnd / wie der General Gewaltiger nach dem Heerzug reysset / als soll der Kumormeister sich jederzeit vor demselben / auch an dessen Seiten finden lassen : Die Vorausslauffere hindern vnd zu ruck halten/ vnd sondere fleißige Achtung geben/ damit die Quatier/ ehe der Heerzug angelanget/ nit geplündert/ auch allerhand Träuel vnd difordre vermiten werden möge.

3.

Diesen Gewalt soll Er zu seinem Vortheil vnd einigen Menschen Nachtheil nicht mißbrauchen/ sondern sich wol vorsehen/ damit weder er/ noch seine Leute / nicht in ebenmäßigen straffwürdigen Excessen, so er an andern/ der Gebühr nach/ zu vindiciren Macht hat/ ergriffen werde.

4.

Er hat wol Macht / einen offenbahren Mißhandler / der wider außdrucklich Verbott oder Gebott/ vnd Umbschlag oder Ausblasen gehandelt / vnd auff frischer That ergriffen worden/ ohn fernner Angeben/ zugesetzter Straff zuziehen : Da aber wegen etlicher Umbstände noch weiters nachzuforschen were / Soll er den Mißethäter dem General Gewaltiger zur Haft / vnd zu gründlicher Erkandtnuß der That Umbständen vberliffern.

Ords





## Ordnung der Titulen.

<i>Titul. I.</i>	Von Gottesforcht vund dem H. Wort Gottes	5	<i>XIV.</i>	Von Meuteren vnd Palgen ober.	21
<i>II.</i>	Von Gottesdienst vnd Predigten	7	<i>XV.</i>	Von Nothzucht vnd Hurerey	22
<i>III.</i>	Vom Beruff vnd Ampt der Feldpred.	9	<i>XVI.</i>	Von Quartiren Lägern.	23
<i>IV.</i>	Von Ihrer Königl. May. Respect/ auch anderer hohen vnd Nidern Officirer Authoritet vnd Commando/ vund der Soldaten gegen dieselben gebühreden respectivē aller vnderthänigstem Gehorsam.	10	<i>XVII.</i>	Von verwarlosung/ Versetz/ vnd Verpfendung der Wehr vnd Waffen/ auch Kraut vund Lod/ Haggen/ Picken/ Schaufel vnd aderes	24
<i>V.</i>	Von Frevel vnd entplössung des Deg.	13	<i>XVIII.</i>	Von Brand/ Raub/ Diebstal.	25
<i>VI.</i>	Von allerhand Soldaten Arbeit	14	<i>XIX.</i>	Von Eroberung der Stätten/ Vestungen/ Plätz/ vund der darinn befindlichen Beuten.	26
<i>VII.</i>	Von Alarm vnd Schildwacht.	15	<i>XX.</i>	Von der Musterrung.	28
<i>VIII.</i>	Von Marschen vnd Zugordnung.	16	<i>XXI.</i>	Vom Abdancken.	30
<i>IX.</i>	Von Feldflüchtigen.	17	<i>XXII.</i>	Von Sold vnd Lehnung.	31
<i>X.</i>	Von Stürmen.	18	<i>XXIII.</i>	Von Abschaff/ vund Verhålung der Missethäter.	32
<i>XI.</i>	Von Capitulation vund Accord mit dem Feinde.	19	<i>XXIV.</i>	Von aller vund jeder Officirer vund Soldaten zu Ross vund Fuß Eyd vnd Pflicht.	33
<i>XII.</i>	Von Auffgebung der Vestungen.	ibid			
<i>XIII.</i>	Von Verzähtere/ vnd der mit dem Feind gepflogener Gemein/ vnd Rundsche.	21			



## Königl. Schwedische General- vnd Obergerichts Ordnung.

<i>I.</i>	Von der Assessoren Praeeminenz vund Ordnung der Session/ so beedes im Kriegsraht/ vund in Kriegesrecht zu observiren	36	<i>IV.</i>	Von des Obristen Profosen oder General Gewaltigers/ vund der Regiments Profosen Ampt.	45
<i>II.</i>	Von Buess vnd Straffen.	40	<i>V.</i>	Von des General Troß/ oder Wagenmeisters / auch aller vund jeder Regiments Wagenmeister Ampt. vñ Verrichtungen	52
<i>III.</i>	Vom General Stab/ vund Erstlich von des General Auditors Ampt vnd Bestallung.	41	<i>VI.</i>	Vons Rummormeisters Ampt.	65

E N D E.





Pon T n 6037

ULB Halle  
002 678 25X

3

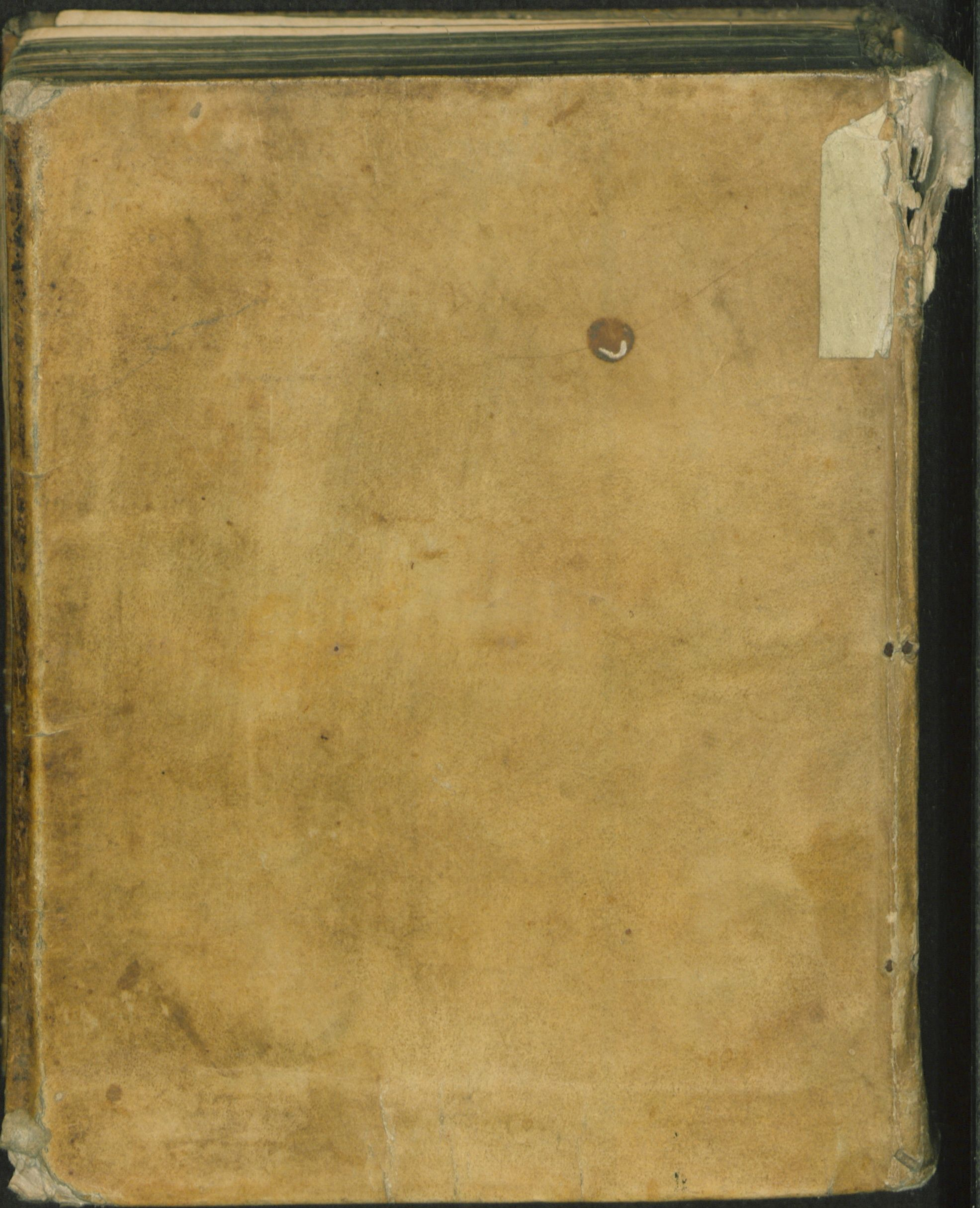


St.

VD 17 n. 5









4.  
sonderheit zu  
bung seiner  
dern kan vnd  
erfunden wer  
warnet werde  
nicht mit der

So hab  
bersehen / v  
tet / darauß n  
ferner am nu  
den können /  
lassen.

Wollen  
volck / Reuter  
vnd der Kron  
schworen / wol  
ben in allen v  
sambst nachge  
len zu je

eden / re.

tem Gebrauch vnd  
egswesen immer erfor  
oth desto freymühtiger  
vor seinem Vnglück ge  
nach zu straffen / sich  
ge:

nicht allein mit Fleiß  
lichsten zu seyn erach  
dem Kriegs Regiment  
föhrung gebracht wer  
de Articulen verfassen

Allem Unserm Kriegs  
wischen / so zu Unsern  
eden / vnd darauß ge  
virt / auch denen sel  
erthänigst vnd gehorz  
erichten vnd Brtheiz  
t haben / vnn  
hren

Titu-

